

Stenographisches Protokoll

über die

24. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 1. Mai 1893.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Dringlichkeits-Antrag des Herrn Abgeordneten Carl Morre und Genossen, Beilage Nr. 16. (Beilage Nr. 148. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 111, mit dem Antrage auf Gewährung von Theuerungsbeiträgen an den ersten und zweiten Assistenzarzt der Landes-Irrenanstalt Feldhof, sowie an den Primararzt der Landes-Irrensiechenanstalt Schwanberg. (Beilage Nr. 149. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 62, betreffend die Erbauung eines zweiten Pensionats-Gebäudes im Parke der Landes-Irrenanstalt Feldhof. (Beilage Nr. 153. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Beilage Nr. 17: Antrag des Abgeordneten Morre, betreffend Erlassung einer Radfahrer-Ordnung. (Beilage Nr. 154. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 90, betreffend die Gewährung einer Gnadengabe für Carl Filasferro, Verwalter der Landes-Siechenanstalt Wildon, anlässlich der in Folge Krankheit vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre eingetretenen Dienstuntauglichkeit desselben. (Beilage Nr. 155. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 113, betreffend die Creirung zweier Conceptspraktikanten-Stellen im landschaftlichen Secretariate. (Beilage Nr. 157. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Skomern im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 220 Percent für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 137. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Nigen im Gerichtsbezirke Jrdning, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 90 Percent für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 58. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Peter am Kammerberg im Gerichtsbezirke Oberwölz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 75 Percent für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 129. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Vorlage eines „Gemeinden und Ortschaften-Verzeichnisses des Herzogthumes Steiermark“. (Beilage Nr. 60. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 70 Kreuzer per Hektoliter und einer Brantweinauflage von 2 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometer-Skala in den Jahren 1893—1897 (Beilage Nr. 122), und über die Petition Nr. 121 der Gemeindevertretung der Stadt Leoben um Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Brantwein-

Auflage im vollen angestrebten Umfange. (Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Lambrecht um Einhebung einer besonderen Umlage von 40 Percent für den Markt St. Lambrecht. (Beilage Nr. 138. — Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Berichte des Finanz- und Eisenbahn-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 15 Min. Vormittags.

Vorsitzender: Se. Exc. Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbbrand-Stuppach. Schriftführer: Josef Probojcht und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

An Petitionen sind eingelaufen:

Schriftführer Dr. Starkel (liest):

„Petition Nr. 170 der Inassen der Ortschaft St. Leonhard um Creirung einer neuen politischen Gemeinde St. Leonhard. (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Sernec.)“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Gemeinde-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Starkel (liest):

„Petition Nr. 169 des steiermärkischen Forstvereines um Errichtung einer forstlichen Mittelschule in den Alpenländern. (Ueberreicht durch Abgeordneten Franz Graf Attems.)“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Landescultur-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Abg. Dr. Heilsberg (M.-G. Frohnleiten): Ich erbitte mir das Wort bezüglich der soeben dem Landescultur-Ausschusse zugewiesenen Petition Nr. 169 des steiermärkischen Forstvereines um Errichtung einer forstlichen Mittelschule in den Alpenländern. Ich bitte im Namen des Landescultur-Ausschusses zu gestatten, über diese Petition mündlich Bericht erstatten zu dürfen.

(Die mündliche Berichterstattung über Petition Nr. 169 wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Aufgelegt wurde heute:

Das ämtliche Protokoll über die 18. Sitzung der III. Session in der VII. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages am 24. April 1893.

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Rechnungs-Abschluß der steiermärkischen Landesfonde pro 1891. (Beilage Nr. 158.)

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 140, auf Abänderung des Gesetzes vom 23. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen Straßen und Wege unter Vorlage eines Gesetzesentwurfes. (Beilage Nr. 159.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 36, Seite 183), betreffend die Gemeinde- und Bezirkssparcassen und Vorschußvereine. (Beilage Nr. 160.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über ihm zugewiesene Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36. (Beilage Nr. 161.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Dringlichkeitsantrag des Herrn Abgeordneten Carl Morre und Genossen, Beilage Nr. 16.** (Beilage Nr. 148.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, über den Dringlichkeitsantrag des Abgeordneten Morre und Genossen zu berichten.

Der Antrag des Abgeordneten Morre ist dem Umstande entsprungen, daß die Hochwässer im September vorigen Jahres mit solcher Heftigkeit und so plötzlich eingetreten sind, daß es nicht möglich war, irgend welche Schutzvorkehrungen zu treffen.

Durch diesen Umstand ist der verursachte Schaden viel größer geworden, als dies bei langsam steigendem Hochwasser der Fall ist. Die betroffenen Gemeinden und Besitzer sind in eine recht traurige Lage versetzt worden, dazu kommt noch, daß durch lange Jahre die Ernten vielfach schlechte waren.

Im Bezirke Voitsberg sind elf Gemeinden und eine ziemliche Anzahl Grundbesitzer von der Katastrophe ereilt worden. Es ist ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, wenigstens den ganz armen Besitzern helfend beizuspringen, um sie vor gänzlicher Verschuldung und

schließlicher Execution zu retten. Alle diese Umstände, welche in der Begründung des Antrages durch den Herrn Abgeordneten Morre und durch den vorliegenden Bericht klargestellt werden und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen, haben den Finanz-Ausschuß bestimmt, dem hohen Hause folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Den durch das Hochwasser vom 9. und 10. September 1892 geschädigten Gemeinden und Einzelbesitzern des Rainach-, Sulm- und Murthales wird unter Hinweis auf Cap. VI, Titel 7 B außerordentliches Erforderniß, Rubrik I, Post 4, eine weitere außerordentliche Unterstützung von 2.000 fl. bewilligt und der Landes-Ausschuß ermächtigt, diesen Betrag nach gepflogener Erhebung und nach eigenem Ermessen zu vertheilen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 111, mit dem Antrage auf Gewährung von Theuerungsbeiträgen an den ersten und zweiten Assistenzarzt der Landes-Irrenanstalt Feldhof, sowie an den Primararzt der Landes-Irrensiechenanstalt Schwanberg. (Beilage Nr. 149.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Namens des Finanz-Ausschusses habe ich die Ehre zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Gewährung eines Theuerungsbeitrages an den ersten und zweiten Assistenzarzt der Landes-Irrenanstalt Feldhof, sowie an den Primararzt der Landes-Irrensiechenanstalt Schwanberg.

Diese Vorlage des Landes-Ausschusses bezweckt einfach die Gleichstellung in den Bezügen mit den Landesbeamten der gleichen Kategorie. Die Assistenzärzte in Feldhof und der Primararzt in Schwanberg waren bisher nicht im Genuße von Theuerungsbeiträgen.

Da nun diesbezüglich zwei Petitionen vorliegen, so hat der Finanz-Ausschuß beschlossen, in voller Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

a) Dem ersten Assistenzarzte an der Landes-Irrenanstalt in Feldhof wird eine in die Pension nicht einrechnbare 10percentige Theuerungszulage

von seinem Gehalte per jährlich 1.500 fl. mit dem Ausmaße von jährlich 150 fl.;

b) dem zweiten Assistenzarzte an derselben Landes-Anstalt eine ebensolche Zulage im Ausmaße von jährlich 130 fl.;

c) dem Primararzte an der Landes-Irrensiechenanstalt in Schwanberg eine 20percentige Theuerungszulage von seinem Gehalte per jährlich 1.000 fl., demnach im Betrage von jährlich 200 fl. gewährt und der Landes-Ausschuß ermächtigt, diese Zulagen vom 1. Juli 1893 angefangen zur Auszahlung anzuweisen;

d) durch vorstehenden Antrag erscheinen die Petitionen Nr. 96 und 137 erledigt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 62, betreffend die Erbauung eines zweiten Pensionats-Gebäudes im Parke der Landes-Irrenanstalt Feldhof. (Beilage Nr. 153.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Kautschitsch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe Namens des Finanz-Ausschusses zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 62, betreffend die Erbauung eines zweiten Pensionats-Gebäudes im Parke der Landes-Irrenanstalt Feldhof.

In der Landes-Irrenanstalt Feldhof besteht gegenwärtig ein Pensionatsgebäude zur Aufnahme von Pensionären und Pfléglingen erster Classe; die Räume dieser Anstalt haben sich als unzureichend erwiesen und mußten zahlreiche Ansuchen um Aufnahme in's Pensionat zurückgewiesen werden.

Um eine Abhilfe zu schaffen, wurde anfänglich der Aufbau eines zweiten Stockwerkes auf die bestehenden Gebäude geplant; allein eine solche Bauführung würde allerlei Unzukömmlichkeiten im Gefolge gehabt haben und deshalb hat der Landes-Ausschuß den Beschluß gefaßt, ein zweites Pensionats-Gebäude zu errichten. Dieser Beschluß ist lebhaft zu begrüßen und auch kräftigst zu unterstützen.

Die Nothwendigkeit, eine solche Anstalt zu errichten, gibt auch Zeugniß von dem Vertrauen der Bevölkerung in die Leitung der Irrenanstalt am Feldhofe. Die Geldbeschaffung geschieht durch die Aufnahme eines Darlehens von 72.000 fl. Die Verzinsung und Amorti-

sirung ist dadurch sichergestellt, daß die Regulirung der Verpflegsgelühren jederzeit vorgenommen werden kann.

Aber selbst unter nicht so günstigen Verhältnissen wäre die Schaffung einer solchen humanitären Anstalt dringend geboten.

Ich erlaube mir zum Schlusse noch zu erwähnen, daß durch diesen Bau in der Hauptanstalt Raum geschaffen würde für die Pflöglinge zweiter Classe, weil die Pflöglinge erster Classe in das neue Gebäude überstellt werden würden.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher in voller Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt:

1. im Parke der Landes-Irrenanstalt Feldhof ein Gebäude zur Unterbringung von Pflöglingen erster Classe und Pensionären nach den vorliegenden Plänen herstellen zu lassen;

2. bei dieser Bauführung den hiemit genehmigten Kostenvoranschlag per 61.041 fl. 24 kr. nicht zu überschreiten;

3. die Inventarbeschaffung innerhalb des präliminirten Betrages von 10.282 fl. 80 kr., welcher bewilligt wird, vornehmen zu lassen;

4. das benöthigte Capital im nicht zu überschreitenden Höchstausmaße von 72.000 fl. bei einer Sparcasse im Lande aufzunehmen und die Verwaltung des Pensionates und der ersten Verpflegsclasse in der Landes-Irrenanstalt in Feldhof in solcher Weise einzurichten, daß das aufgewendete Capital aus den Ueberschüssen der eingezahlten Verpflegsgelühren Verzinsung und Amortisation findet.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Beilage Nr. 17, Antrag des Abgeordneten Morre, betreffend Erlassung einer Radfahrer-Ordnung.** (Beilage Nr. 154.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Posch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Herr Abgeordnete Morre hat laut Beilage Nr. 17 den Antrag auf Erlassung einer Radfahrer-Ordnung für Steiermark eingebracht. Die Nothwendigkeit der Schaffung eines solchen Gesetzes anerkennend,

hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten darüber eingehend Berathungen gepflogen und ist schließlich zu dem Resultate gelangt, daß er diesfalls einen Gesetzesentwurf selbst dem hohen Landtage vorzulegen nicht in der Lage ist, weil in dieser Beziehung dieser Gesetzesentwurf mit der bestehenden Straßen-Polizei-Ordnung in Einklang zu bringen ist, weil weiters nicht nur Vorschriften für die Radfahrer, sondern auch Vorschriften für das übrige, die Straßen und Wege benützende Publicum und Fuhrwerk zu erlassen sind und weil es nothwendig ist, daß diesbezüglich mit der Regierung das Einvernehmen gepflogen werde, daß in allen Nachbarkländern ähnliche Gesetze, die möglichst gleichlautend mit der steiermärkischen Radfahrer-Ordnung sein sollen, geschaffen werden.

Nachdem ja die Radfahrer sich sehr häufig über die Landesgrenze bewegen und es nicht sehr angenehm ist, wenn sie diese verschiedenen, widersprechenden Radfahrer-Ordnungen mit sich führen sollten, um an der Landesgrenze diese neuere Radfahrer-Ordnung jenes Landes zu studiren, in welches sie hineinfahren, stellt mit Rücksicht auf diese Verhältnisse der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Einvernehmen mit der hohen k. k. Statthalterei einen Gesetzesentwurf, betreffend eine Radfahr-Ordnung für Steiermark, auszuarbeiten und in der nächsten Session dem Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: Ich erlaube mir nur auf einen Umstand aufmerksam zu machen, daß im Wege der Landes-Gesetzgebung eine Vorschrift für die Reichsstraßen nicht erlassen werden kann, nachdem die Reichsstraßen nicht nach dem Landesgesetze verwaltet werden.

Ich glaube daher, daß es zweckmäßig sein wird, wenn sich in's Einvernehmen gesetzt wird, damit analog mit den Bestimmungen, welche das Landesgesetz für nicht ärarische Straßen festsetzen wird, auch Anordnungen von Seite der Regierung rücksichtlich der Reichsstraßen getroffen werden.

Berichterstatter **Posch**: Die Tendenz des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten geht ohnedies dahin, daß ein Gesetzesentwurf im Einvernehmen mit der Regierung ausgearbeitet und dem Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt werden soll, da das betreffende Landesgesetz, wenn es so ausfällt, wie es die Regierung wünscht, auch auf die Reichsstraßen angewendet werden kann; dann glaube

ich, dürfte auch den Intentionen des Herrn Statthalters entprochen sein.

Es ist das im Berichte und im Antrage schon enthalten, weil es für einen Radfahrer schwer ist, zu beurtheilen, wenn er von der einen Straße auf die andere kommt; er müßte ein Straßenverzeichnis bei sich haben, damit er zu beurtheilen in der Lage ist, ob er auf einer Reichsstraße, Bezirksstraße oder auf einem guten Gemeindevwege sich befindet; denn bezüglich der Qualität ist kein großer Unterschied, und Aufschriften sind auch sehr selten vorhanden, daher ist es nothwendig, daß Vorschriften über die Benützung dieser Straßen bezüglich des Ausweichens und Vorfahrens möglichst gleichmäßig sind, sowohl für die Reichs- und Bezirksstraßen, als auch für die Gemeindevwege.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse stelle ich den Antrag, wie ich ihn bereits verlesen habe.

(Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 90, betreffend die Gewährung einer Gnadengabe für Carl Filasferro, Verwalter der Landes-Siechenanstalt Wildon, anlässlich der in Folge Krankheit vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre eingetretenen Dienstuntauglichkeit desselben.** (Beilage Nr. 155.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Mosdorfer** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Beilage Nr. 155.

Der Verwalter der Siechenanstalt Wildon, Filasferro, ist schon lange Zeit erkrankt und es mußte seinerzeit eine Aushilfe durch Landesbeamte geschaffen werden.

Nun ist die Krankheit des genannten Verwalters so weit vorgeschritten, daß, wie nach der Untersuchung des Krankenhausdirectors Dr. Fössel constatirt wurde, derselbe für immerwährende Zeiten dienstuntauglich ist.

Der Verwalter Filasferro hat aber nicht ganz zehn Dienstjahre erreicht und wäre daher nicht pensionsfähig, er hat aber jederzeit den Anforderungen vollständig entprochen und dem Landes-Ausschusse zur vollsten Zufriedenheit gedient und es fehlt ihm nur ein sehr geringer Zeitraum zu den zehn Dienstjahren, so daß es wirklich billig erscheint, daß man ihm diese fehlende Zeit nachsieht.

Er bittet statt um die gebührende Abfertigung, um Gewährung einer jährlichen Gnadengabe von 300 fl.

Der Finanz-Ausschuß glaubt diesen Antrag des

Landes-Ausschusses nur befürworten zu können, nachdem es die Humanität verlangt, daß, wenn ein Mann lange Zeit in Landesdiensten steht, derselbe nicht gezwungen wird, in irgend eine Versorgungsanstalt zu gehen.

Nachdem, wie erwähnt, der genannte Verwalter brav der Landschaft gedient hat, stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem vor vollstrecktem zehnten Dienstjahre, jedoch nicht in Folge eines ihm bei der Ausübung seines dienstlichen Berufes zugestoßenen Unfalles, dienstuntauglich und daher seines Dienstes verlustig gewordenen Verwalter Carl Filasferro, wird gegen seinerseitigen Verzicht auf die ihm normalmäßig gebührende Abfertigung per 1.000 fl. eine jährliche Gnadengabe von 300 fl. bewilliget und dieser Betrag in den Landes-Voranschlag, Beilage 41, Capitel VI, Titel 7 B: Außerordentliches Erforderniß, Rubrik I, eingestellt.“

Abg. **Morre** (M.-G. Leibnitz): Ich werde nicht meritorisch gegen die Bewilligung der Gnadengabe sprechen, aber ich muß darauf aufmerksam machen, daß beim Siechenhause in Wildon seit einer kurzen Reihe von Jahren so viele Veränderungen vorgekommen sind, und daß dieselben auf den Haushalt des Landes einen nachtheiligen Einfluß ausüben. Ich habe daher nichts anderes zu sagen, als an den Landes-Ausschuß die Bitte zu richten, bei Besetzung solcher Stellen sich in Zukunft mit größerer Genauigkeit an jene Instruction zu halten, welche der Landes-Ausschuß sich selbst für die Bestellung von Beamten festgesetzt hat.

Nach der Instruction können Männer über vierzig Jahre im öffentlichen Staatsdienste nicht mehr angestellt werden. Ich habe zwar in dem Berichte des Landes-Ausschusses eine so genaue Bestimmung, wie ich sie benötigen würde, um hier meinen Antrag vom Standpunkte des Gesetzes, wie er für das Land maßgebend ist, zu beleuchten, nicht gefunden; es ist jedoch anfänglich bestimmt worden, daß die Anstellung von Beamten und Dienern entweder im Wege der Ausschreibung, der Beförderung oder der Berufung stattzufinden hat. Ich kann mir ganz gut denken, daß man einen tüchtigen Professor, den man für irgend eine Anstalt benötigt, oder einen Doctor der Medicin von ausgezeichnetem Rufe, der für ein Krankenhaus bestimmt wird, im Wege der Berufung an sich zu ziehen trachtet; daß man jedoch Männer beruft zu ganz gewöhnlichen Dienstleistungen von Beamten, wie solche es sind, die sich mit der Manipulation, mit dem Cassendienste zu befassen haben und die überall im Wege der Concurs-Ausschreibung ernannt werden, finde ich für unnöthig. Ich stelle rücksichtlich des Antrages

also keinen Gegenantrag und werde für die Gnadengabe stimmen, allein nochmals richte ich das Ersuchen an den Landes-Ausschuß, bei Befetzungen Männer über vierzig Jahre nicht mehr zu berücksichtigen, wenn solche einen Anspruch auf eine definitive Anstellung im Landesdienste erheben würden oder wenn ihnen dieselbe nach der bestehenden Instruction zusteht. Ich stelle das Ersuchen deshalb, erstens, um den Landesfond vor unnötigen Auslagen zu wahren — und eine Thatsache ist es ja, daß ein Mann, der einmal über vierzig Jahre alt ist, körperlich nicht so rüstig ist, um eine lange Reihe von Jahren dienen zu können —, zweitens deshalb, weil unsere Landesbeamten dadurch um das Avancement gebracht werden, wenn sie es zu solchen Stellen, die, wie z. B. der Siechenhausverwaltersposten, ganz gut dotirt sind, nicht bringen können, weil vor ihnen andere Personen, denen jeder Anspruch fehlt, eingeschoben werden. Mit diesem Ersuchen schließe ich meine Rede.

Landes-Ausschußbeisitzer **Dr. Reicher**: Ich kann auf die Ausführungen des Herrn Vorredners nur erwidern, daß der Landes-Ausschuß sich gewiß diese Gesichtspunkte im Allgemeinen bei der Befetzung derartiger Stellen vor Augen hält. Im vorliegenden Falle ist Filasferro nicht zuerst in Wildon angestellt, sondern nach längerer Dienstleistung in Hartberg von dort nach Wildon überetzt worden, daher er bereits längere Zeit in Landesdiensten ist. Gegenüber der Apostrophe des Herrn Abgeordneten Morre, daß der Landes-Ausschuß in Zukunft diese Anregung sich vor Augen halten möge, kann der Landes-Ausschuß nur versichern, daß er bei solchen Befetzungen lediglich von einem Gesichtspunkte geleitet wird, das ist die Wahrung der Interessen des Landes.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatler **Mosdorfer**: Nachdem der Herr Abgeordnete Morre einen Antrag nicht gestellt hat und seine Bedenken vom Herrn Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Reicher widerlegt worden sind, und nachdem der Verwalter Filasferro jetzt dieses Alter erreicht hat und er so krank ist, daß es des Landes nicht würdig wäre, dem armen Manne diese Gnadengabe zu entziehen, möchte ich bitten, den vorgelesenen Antrag vollinhaltlich anzunehmen.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 113, betreffend die Creirung zweier Conceptspraktikan-

tenstellen im landschaftlichen Secretariate. (Beilage Nr. 157.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatler, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatler des Finanz-Ausschusses **Dr. Rienzl** (von der Tribüne): Der Landes-Ausschuß ist um die Vermehrung der Conceptskräfte im landschaftlichen Secretariate eingeschritten und rechtfertigt dieses Einschreiten mit der sehr bedeutenden Geschäftsvermehrung, die in den letzten Jahren bei diesem Amte eingetreten ist.

Es wird im Landes-Ausschußberichte angeführt, daß die Geschäftsstücke seit den letzten 10 Jahren von 16.100 auf 29.800 gestiegen sind, mithin sich nahezu verdoppelt haben. Im Jahre 1886 hat der Landtag selbst bereits die Erwartung ausgesprochen, daß die gewöhnlichen Administrationsgeschäfte ausschließlich durch das Secretariat besorgt werden sollen, ferner, daß der Buchhaltung die ihr als einem Rechnungs- und Controlsamte nicht zukommenden Conceptsarbeiten möglichst abgenommen werden sollen.

Diese Beschlußfassung des Landtages gründet sich auf die Erwägung, daß den Landes-Ausschußbeisitzern für ihre wichtigen Geschäfte und Arbeiten die nöthige Zeit und Ruhe gewahrt werde.

Der Landes-Ausschuß beantragt zur Abhilfe die Creirung zweier Conceptspraktikantenstellen, welche mit einem Adjutum von 600 fl. und 700 fl. dotirt werden sollen. Der Finanz-Ausschuß hat sich der Erwägung des Landes-Ausschusses vollständig angeschlossen, mit Ausnahme des Punktes, welcher die Dotirung beider Conceptspraktikantenstellen betrifft; der Landes-Ausschuß meint, er würde vorläufig nur eine dieser Stellen zu besetzen haben, bittet aber doch um die Creirung zweier Stellen, damit für eine weitere voraussichtliche Vermehrung der Arbeitslast Vorsee getroffen sei.

Der Landes-Ausschuß meint, der erste Conceptspraktikant solle ein Adjutum von 700 fl., der zweite ein solches von 600 fl. bekommen; in diesem Punkte allein differirt die Anschauung des Finanz-Ausschusses mit der des Landes-Ausschusses. Der Finanz-Ausschuß meint nämlich, daß es nicht gut möglich sei, daß beim zweiten Conceptspraktikanten mit der Dotation hergegangen werde; denn es kann doch vorkommen, daß derselbe an Fleiß und Tüchtigkeit den anderen übertrifft und kein Grund vorhanden sei, eine Ungleichheit in der Dotirung einzuführen. Mit Rücksicht darauf, daß das hohe Haus die technische Conceptspraktikantenstelle mit einem Adjutum von 800 fl. dotirt hat, hält der Finanz-Ausschuß dafür, daß die beiden neu zu schaffenden Conceptspraktikantenstellen im Secretariate beide gleich-

mäßig mit einem Adjutum von 700 fl. dotirt werden und stellt deshalb folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Im Stande des landschaftlichen Secretariates werden zwei Conceptspraktikantenstellen systemisirt, welche mit einem jährlichen Adjutum von je 700 fl. zu dotiren sind.“

Abg. **German** (L.-G. Rann): Mit dieser heute in Verhandlung stehenden Vorlage dürfte die Reihe der Organisirungen von Ämtern und Systemisirungen von Stellen wenigstens für diese Session abgeschlossen sein. Wünschenswerth wäre es, wenn die Organisation der Ämter definitiv für längere Zeit abgethan wäre und eine Stabilität geschaffen würde. Das ist wohl kaum zu hoffen. Um aber dem hohen Landtage ein Substrat an die Hand zu geben, welches er bei künftiger Behandlung solcher Vorlagen benützen könnte, um zu beurtheilen, wie die Beamten einer Kategorie zu denen einer anderen gestellt sind, halte ich es für wünschenswerth, daß ein Status aller Beamten und Diener des Landes aufgelegt und an die Abgeordneten in der nächsten Session vertheilt würde. Ich erlaube mir daher die Annahme nachstehender Resolution zu beantragen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen nachstehende Resolution:

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, einen Schematismus aller activen Landesbeamten und Diener mit Angabe ihrer Bezüge und der Landtagsbeschlüsse, womit letztere systemisirt oder ad personam bewilligt wurden, dann mit Angabe des Beginnsdatums ihrer anrechenbaren Dienstzeit anzulegen und beim nächsten Landtage an die Abgeordneten zu vertheilen.“

(Diese Resolution wird unterstützt.)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Ritter v. **Schreiner**: Auf die Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners habe ich noch zu bemerken, erstens, was seinen Wunsch anbelangt, es möge nunmehr der Reigen der Veränderungen im Status der landschaftlichen Beamten für geschlossen erklärt werden, daß der Landes-Ausschuß nicht in der Lage ist, ein solches Versprechen zu geben; es existirt nämlich noch ein Diensteszweig, in dem einige Veränderungen vorgenommen werden müssen, und das sind die Landes-Hilfsämter. Der Landes-Ausschuß ist noch zu keinem Antrage gekommen, muß sich aber vorbehalten, einen solchen in der nächsten Session des Landtages einzubringen.

Was zweitens den Schematismus anbelangt, den der Herr Abgeordnete German wünscht, so existirt derselbe schon. Der Landes-Ausschuß hat einen solchen schon vor Jahren aufgelegt und erneuert denselben alle zwei

bis drei Jahre. Der geehrte Herr Abgeordnete kann von demselben in jedem Bureau des Landes-Ausschusses Einsicht nehmen. Dieser Schematismus ist genau nach den Grundsätzen, die der geehrte Herr Abgeordnete wünscht, angefertigt, und es würde sich nur darum handeln, denselben in die Hände der Herren Abgeordneten zu bringen. Bisher existirt derselbe nur lithographirt und nicht gedruckt. Der Landes-Ausschuß hat den Druck nicht veranlaßt, um nicht unnötige Kosten zu verursachen. Allein, wenn die Herren den Wunsch aussprechen, so wird wenigstens der lithographisch vielfältigte Schematismus den Herren in der nächsten Session mitgetheilt werden.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Daß ein solcher Status existirt, ist uns schon von dem Herrn Landes-Ausschuß beisitzer Dr. Ritter v. Schreiner gesagt worden. Gegen die Drucklegung und Vertheilung des Status an die Herren Abgeordneten spricht aber das Bedenken, daß ein solcher Status sich von Jahr zu Jahr ändert und, wenn derselbe alljährlich den Herren Abgeordneten mitgetheilt werden müßte, dieser Modus mit bedeutenden Kosten verbunden wäre. Andererseits ist die Mühe, wenn einer der Herren Abgeordneten vom Status Einsicht nehmen will, nicht so groß gegenüber den Kosten, welche die jährliche Drucklegung des Status erfordert.

Landeshauptmann: Ich ersuche den Antrag des Finanz-Ausschusses nochmals zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Kienzl** (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Im Stande des landschaftlichen Secretariates werden zwei Conceptspraktikanten-Stellen systemisirt, welche mit einem jährlichen Adjutum von je 700 fl. zu dotiren sind.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bringe jetzt die Resolution des Herrn Abgeordneten German zur Abstimmung.

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Ritter v. **Schreiner**: Ich möchte den Herrn Abgeordneten German ersuchen, seinen Antrag zurückzuziehen, wogegen der Landes-Ausschuß das Versprechen abgibt, daß er beim nächsten Zusammentritte des Landtages einen solchen lithographirten Schematismus den Herren Abgeordneten mittheilen wird, nach welchem Sie beurtheilen können, ob Sie einen solchen alljährlich wünschen. (Bravo!)

Abg. **German** (L.-G. Rann): Unter dieser Voraussetzung stehe ich von meinem Antrage ab und ziehe denselben zurück.

Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Mit dieser Erklärung bin ich vollkommen einverstanden.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Skommern im Gerichtsbezirke Gonobitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 220 Percent für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 137.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Bayer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich glaube kaum, daß es nothwendig ist, die Leidensgeschichte der Ortsgemeinde Skommern, die Sie im vorigen Jahre ohnedies gehört haben, zu wiederholen. Ich beziehe mich in dieser Richtung auf das stenographische Protokoll der 23. Sitzung vom 2. April 1892 und den Landes-Ausschußbericht Nr. 94 vom Jahre 1891/92 und komme zum heutigen Petite.

Im Jahre 1892 hat die Gemeinde Skommern um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 229 Percent gebeten und in Folge Richtigtstellung die Bewilligung zur Einhebung von 222 Percent erhalten. Im heurigen Jahre hat diese Gemeinde wieder um 220 Percent angesucht und der Landes-Ausschuß beantragt in Folge gleicher Richtigtstellung die Bewilligung von 205 Percent Gemeindeumlagen. Die Ursache dieser hohen Gemeindeumlagen ist der Schuldenstand, der durch eine etwas unordentliche Verwaltung und den höchst kostspieligen Schulhausbau, ferner durch einige Verpflegskostenerlässe im vorigen Jahre entstanden ist.

Wenn die Einhebung der Umlage in der Höhe von 205 Percent bewilligt wird, dann wird der Gemeindehaushalt vollkommen geordnet sein, und deswegen stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Skommern im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 die Einhebung einer Gemeindeumlage von 205 Percent auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“ (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des

Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Aigen im Gerichtsbezirke Jrdning um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 90 Percent für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 58.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Bayer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Ortsgemeinde Aigen im Gerichtsbezirke Jrdning ist um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 90 Percent für das Jahr 1893 eingeschritten. Es ist der erste Fall, welcher die Gemeinde Aigen betrifft. Alle gesetzlichen Formalitäten sind vollständig erfüllt worden.

Zur Begründung ihrer Bitte gibt die Gemeinde Aigen auch im Voranschlage an, daß die Ausgaben sich auf 4.373 fl. 20 fr. und die Einnahmen auf 55 „ 70 „ beziffern, so daß sich ein Abgang von 4.317 fl. 50 fr. ergibt.

Bei der gesammten Steuervorschreibung mit 4.798 fl. rund ergibt eine 90percentige Umlage den Betrag von 4.318 fl. 20 fr. so daß noch ein Ueberschuß von — fl. 70 fr. verbleibt.

Die Einnahmen bestehen nur aus den Zinsen vom Kriessprästations-Darlehen.

Unter den Ausgaben finden wir die Posten für die Gemeindeverwaltung zusammen mit 680 fl., welche wohl etwas zu hoch gegriffen erscheinen und vielleicht bei sparsamerer Administration herabgemindert werden könnten.

Für Straßenerhaltung sind 700 fl. eingestellt, an Zuschuß zum Localarmenfonde 800 fl., an Beitrag für die Volksschule nach dem Voranschlage der Ortschulrätthe 705 fl. 68 fr., an rückzuerlegenden Vorschüssen sind eingestellt 1.299 fl. 21 fr. Diese Post entstand dadurch, daß in einer Reihe von zehn Jahren der Gemeinde nicht überlassene Jagdpachtzuschilling angesammelt wurde, weil die Grundbesitzer die Vertheilung nur nach Ablauf dieser Zeit wollten, mittlerweile aber diese Gelder zur Anschaffung von Feuerlöschrequisiten verwendet worden sind und heuer zur Vertheilung zu kommen haben, was aus dem Berichte der Bezirksvertretung Jrdning, welcher während dieser Session requirirt wurde, hervorgeht.

Diese fünf Posten der Ausgaben machen allein schon 4.184 fl. 89 fr. aus, daher gegen die Bewilligung der 90percentigen Gemeindeumlage kein Bedenken obwaltet.

In Folge dessen stellt der Sonder-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Migen im Gerichtsbezirke Erdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Erdning zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 30percentigen, zusammen daher einer 90percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

Abg. Graf **Lamberg** (G.-G. B.): Hoher Landtag! Ich habe nicht die Absicht gehabt, in dieser Angelegenheit heute zu sprechen, und erst durch einen Umstand, welchen ich heute in diesem hohen Hause erfahren habe, wurde ich veranlaßt, einige Worte vorzubringen.

Das Gebahren der Gemeinde Migen ist in den letzten Jahren ein solches gewesen, daß vor zwei oder drei Jahren sich die politische Behörde veranlaßt sah, den Gemeinde-Ausschuß aufzulösen und einem politischen Commissär die Führung der Gemeindegeschäfte zu übertragen.

Seit jener Zeit wurde eine neue Gemeindevertretung gewählt und werden die Geschäfte wieder durch die Gemeinde selbst geführt, jedoch nicht viel besser, als zuvor. (Hört!)

In der Gemeinde Migen besteht der Miß, daß die Straßenerhaltungskosten und die Kosten für Einleger durch Robot, beziehungsweise durch Naturalleistungen aufgebracht werden, und beträgt die Summe dieser Gebühren, percentualiter ausgedrückt, für die Straßenerhaltung 48 Percent und für die Einleger 30½ Percent; rechnet man die 90 Percent, welche die Gemeinde beansprucht, so haben wir eine Umlage von 168½ Percent und, wenn wir die übrigen Landes-Bezirksumlagen und die Umlagen für den Landeschulfond rechnen, so haben wir eine Umlage von 227½ Percent. (Hört! Hört!)

Auf die Häuserzahl, welche wir durch die uns neulich vorgelegten außerordentlichen Arbeiten und den Bericht des Landesauschusses ausgewiesen sehen, repartirt sich somit eine Steuerlast von 57 fl. 74 kr. per Haus, und darunter befinden sich auch Reuschler, welche kaum eine Jahresrente von 57 fl. für sich haben. Bei der so ungeheueren Ueberlastung der Gemeinde — es ist das nicht der erste Fall, sondern fast bei jeder Gemeinde kommt das vor —, möchte ich doch glauben, daß man mit der Gebahrung des Vermögens der Gemeinden außerordentlich vorsichtig sein, zum Mindesten die gesetzlichen Schranken einhalten solle, nachdem

diese der Gemeinde einen hinlänglich ausgedehnten Spielraum einräumen; aber auch dies wurde von der Gemeinde Migen in der gröblichsten Weise verlegt.

Im Ausweise der Gemeinde ist unter den Ausgaben eingestellt die ganz enorm hohe Post — nämlich relativ zum Vermögen der Gemeinde — von 1299 fl.; dies kommt daher, weil die Gemeinde Migen ein Darlehen aufgenommen hat. Auf welche Weise hat sie nun das Darlehen genommen? Sie nahm es aus den Jagdpachtchillingen, welche der Gemeinde Migen anvertraut und noch nicht vertheilt worden waren. Sie hat diese 1299 fl. in optima forma und in juridischer Form als Darlehen genommen.

Nun ist es bekannt, daß nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1864 eine Gemeinde kein Darlehen aufnehmen darf, insoferne es die Einnahmen der Gemeinde übersteigt, außer mit der Bewilligung der Bezirksvertretung; ursprünglich durfte die Gemeinde es nur mit Bewilligung des Landes-Ausschusses.

Diese Bewilligung wurde nicht nachgesucht, oder zum Mindesten ist dieses Ansuchen nicht nachgewiesen, folglich hat die Gemeinde eigenmächtig und wider das Gesetz ein Darlehen von 1.299 fl. aufgenommen. Von wem hat sie nun dieses Darlehen genommen? Vom Jagdpachtchillinge. Der Jagdpachtchilling ist kein Eigenthum der Gemeinde, sondern Eigenthum der einzelnen Grundbesitzer und als solcher darf er von Niemandem angetastet werden. Nun, welchen Anspruch kann die Gemeinde auf diesen Pachtchilling haben? Wenn die Gemeinde nachweisen würde, daß einzelne Grundbesitzer ihre Einwilligung dazu gegeben hätten, diesen Jagdpachtchilling zu verwenden, was ich bezweifle, dann würde sie noch immer nicht das Recht dazu haben, weil es in diesem Sinne eine Majorisirung nicht gibt.

Vor zwei Jahren habe ich mir die Mühe genommen, einmal in den Rechnungen der Gemeinde nachzusehen, und habe entdeckt, daß unter dem Titel „Gemeindebeamte“ eine Summe von 80 fl. eingestellt ist. Diese Summe würde uns an und für sich nicht hoch erscheinen, aber für eine Gemeinde mit kleinen Einnahmen ist sie doch eine hohe zu nennen.

Ich suchte nun nach dem betreffenden Beamten, konnte ihn aber nicht finden. Auf meine Frage bei dem Gemeindevorstande, wie viele Gemeindebeamte angestellt seien, erhielt ich zur Antwort: „Der Bürgermeister, der Gemeindefecretär und ein Diener.“

Auf meine zweite Frage, wer diese 80 fl. beziehe, nannte man mir einen Herrn, der gar nicht in der Gemeinde wohnt, sondern der dieses Pauschale für das „Proceßführen“ bezieht. (Hört!) Dieser Herr ist kein Advocat oder Notar, sondern ein Wirthshausbesitzer;

er wohnt nicht einmal in der Gemeinde Aigen. Dieser Umstand schien mir der Mühe werth, um denselben zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und ich habe ihn dem Landes-Ausschusse mitgetheilt. Dieser hat in seiner Vorsorge für das Wohl der Gemeinden, welche ich hiemit auf das Nachdrücklichste anerkenne, der Gemeinde eine scharfe Rüge ertheilt, daß sie solche Beträge einstelle, und den Auftrag gegeben, dies in Zukunft nicht mehr zu thun.

Heuer, respective im vorigen December, habe ich es versäumt — leider muß ich mich selbst anklagen —, in die Gemeinderrechnungen Einsicht zu nehmen, weil ich das Vertrauen hatte, daß in Folge dieser Rüge die Rechnung in Zukunft in Ordnung sein würde.

In Folge dieser Vernachlässigung meinerseits bin ich erst vor einigen Tagen zur Kenntniß gelangt, daß eben dieser Betrag für eben diesen Wirthshausbesitzer wieder eingestellt worden ist, und auf meine Anfrage, unter welchem Titel diese Post eingestellt wurde, hat man mir gesagt, der betreffende Herr sei der Amtsleiter der Gemeinde Aigen.

Nun, das ist ein Schnippchen, welches die Gemeindevertretung dem Landes-Ausschusse geschlagen hat und welchem auch wirklich schwer beizukommen ist.

Eine Gemeinde, die nur ein Einkommen von 55 fl. ausweist, hat heutigen Tages einen Bürgermeister, einen Amtsleiter, einen Secretär und einen Gemeindediener; mit welchem Gelde soll das bezahlt werden?

Das geht nicht mit rechten Dingen zu!

Was das Proceßführen dieses Herrn anbelangt, ist somit von einer Obrigkeit — denn die Gemeinde ist ja eine Obrigkeit erster Instanz — die Winkelschreiberei auf diese Weise behördlich genehmigt und constatirt.

Nachdem ich nämlich das Versäumniß auf mich nehmen muß, den Voranschlag der Gemeinde nicht rechtzeitig eingesehen zu haben, und nachdem von Seite des geehrten Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten beantragt wird, diese 90 Percent zu genehmigen unter der Begründung, daß die Formalitäten erfüllt worden seien, so kann ich leider keinen präzisen Antrag stellen, nachdem er fallen würde, indem die gesetzlichen Formen den Mantel für die ungesetzlichen Handlungen abgeben müssen, und erlaube ich mir nur an den Landes-Ausschuß und die Regierung die inständige Bitte zu richten, daß sie Alles anwenden mögen, um den überhandnehmenden Steuerdrucke durch Umlagen, welche die Gemeinden sich selbst auferlegen, ein Ende zu bereiten und mit allen gesetzlichen Mitteln dahin zu streben, daß von Seite der Gemeindevertretungen, welche ja beinahe unantastbar und unnahbar erscheinen, die gesetzlichen Bestimmungen nicht auf so gröbliche Weise verletzt werden,

wie es im vorliegenden Falle geschehen ist. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Boisch** (L.-G. Liezen): Als Mitglied des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, dem dieser Gegenstand zur Berathung vorgelegen ist, und welcher zu dem Entschlusse gelangt ist, die beanspruchte Umlagenziffer zu bewilligen, halte ich mich verpflichtet, die Ansicht des Ausschusses, welche auch meine Ansicht war, über diesen Gegenstand öffentlich auszusprechen.

Ich will nicht damit etwa die sogenannten Winkel-Advocaten vertheidigen, bin dazu auch gar nicht berufen, ich möchte nur aufmerksam machen, daß nach der Actenlage sich nicht ein einziger Steuerträger der Gemeinde gegen die Gemeindeverwaltung als solche, sowie auch nicht gegen die beanspruchte Umlagenziffer beschwert hat. Die Gemeinde-Ordnung gibt den Steuerträgern vielfach Gelegenheit, gegen die Thätigkeit des Gemeinde-Ausschusses, sowie auch gegen die Beschlüsse desselben Einsprache zu erheben.

Bekanntlich müssen die Voranschläge, sowie die Jahresrechnungen der Gemeinde im Sinne des § 62 der Gemeinde-Ordnung öffentlich aufliegen, und jeder Steuerträger hat das Recht, daran seine Beschwerde zu knüpfen. Ebenso müssen auch die Gemeinde-Ausschusssitzungen, in welchen die Voranschläge bewilligt werden, im Sinne des § 43 der Gemeinde-Ordnung öffentlich sein; es ist daher jedem Steuerträger die Möglichkeit geboten, bei diesen Sitzungen anwesend zu sein, um sich zu überzeugen, wie der Eine oder der Andere sich bei den Sitzungen benimmt, damit sie zu erkennen in der Lage sind, welche Elemente aus dem Gemeinde-Ausschusse auszuschneiden sind, weil sie das Wohl der Gemeinde im Gemeinde-Ausschusse nicht vertreten.

Wenn der Voranschlag abgefaßt und öffentlich aufgelegt ist, Niemand dagegen sich beschwert hat und bei der Sitzung die betreffende Umlagenziffer festgesetzt wird, dann steht es dem Steuerträger wiederum frei, im Sinne des § 75 der Gemeinde-Ordnung zu stimmen, damit jener Ausschußbeschuß nicht zur höheren Genehmigung vorgelegt werde. Auch davon hat Niemand Gebrauch gemacht; wir mußten also annehmen, daß sämtliche Steuerträger einverstanden sind, und demgemäß hat der Gemeinde-Ausschuß den Beschluß gefaßt, diese Ziffer dem hohen Landtage zu empfehlen.

Ich glaube daher, daß es angezeigt ist, dort an Ort und Stelle seine Stimme zu erheben, wenn der Eine oder der Andere gegen die Haltung der Gemeindevertretung eine Beschwerde vorzubringen hat, weil erst dann, wenn eine concrete Beschwerde vorliegt, der Landes-Ausschuß oder der Sonder-Ausschuß für Ge-

meinde-Angelegenheiten in die Lage versetzt wird, in das meritum der Sache einzugehen.

Nachdem in diesem Falle nichts vorlag, so konnte der Sonder-Ausschuß zu keinem anderen Antrage kommen, als zu jenem, den er Ihnen vorgelegt hat. (Bravo! Bravo!)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. **Reicher**: Mein geehrter Herr Vorredner hat ausgeführt, daß dem Herrn Grafen Lamberg Gelegenheit geboten gewesen wäre, im Sinne der Gemeinde-Ordnung als Steuerträger in der Gemeinde Migen Einsprache zu erheben und zwar zu wiederholten Malen, bei der Auflage des Voranschlages durch 14 Tage und bei der Abstimmung darüber im Sinne des § 75 G.-D., ob dieser Beschluß der Gemeinde auf Erwirkung einer höheren Gemeindeumlage dem Landtage vorzulegen ist. Es ist actenmäßig ersichtlich, daß kein Mitglied der Gemeinde Einsprache erhoben hat, und ist somit der Landes-Ausschuß nicht in die Lage gekommen, nachdem die nächststehenden Interessenten selbst dagegen nicht Einsprache erhoben haben, jeder einzelnen Post noch auf die Spur zu gehen und auf ihren Ursprung zu prüfen. Wir würden in eine Arbeit kommen, die mit den Kräften, die wir zur Verfügung haben, nicht bewältigt werden könnte. Soferne aber dem Landes-Ausschuße Reclamationen der Steuerträger oder solche Posten vorliegen, die auffallend und offenkundig eine nachtheilige Gebahrung andeuten, macht der Landes-Ausschuß gewiß von dem ihm zustehenden Rechte der Ueberwachung der Vermögensgebahrung der Gemeinde pflichtgemäß umfassenden Gebrauch; er hüllt sich nicht in den Mantel, er sieht vielmehr unter den Mantel, und ich kann nicht sagen, daß die Gemeinden unantastbar sind, sondern weiß, daß sie sehr häufig und sehr empfindlich angetastet werden. Ich kann nur darüber, was hier heute über die Vermögensgebahrung der Gemeinde Migen vorgebracht wurde, erklären, daß diese Ausführungen zum Ausgangspunkte umfassender Erhebungen gemacht werden.

Abg. **Morre** (M.-G. Leibniz): Nachdem der Herr Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Reicher das, was ich zu bemerken gehabt hätte, selbst zugesagt hat, so verzichte ich auf das Wort.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Bayer**: Ich habe auf die Ausführungen des Herrn Grafen Lamberg nichts zu erwidern, da er keinen Antrag gestellt hat und da die Aufklärungen durch die Herren Abgeordneten Bösch und Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Reicher dem hohen Hause genügend erscheinen werden. Ich wiederhole nur den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Migen im Gerichtsbezirke Jrdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Jrdning zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 30percentigen, zusammen daher einer 90percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Peter am Kammersberg im Gerichtsbezirke Oberwölz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 75 Percent für das Jahr 1893. (Beilage Nr. 129.)

Ich erlaube den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr von **Stöck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Gemeinde-Ausschuß der Ortsgemeinde St. Peter am Kammersberg hat in der Sitzung vom 2. September 1892 den Voranschlag pro 1893 folgendermaßen festgestellt:

Ausgaben mit	1.396 fl. 32 kr.
Einnahmen mit	20 „ 40 „
wonach sich ein Abgang von	1.375 fl. 92 kr.

ergibt, welchen der Gemeinde-Ausschuß durch die Ausschreibung einer Umlage von 75 Percent zu decken beschlossen hat.

Bezüglich der Rechnung wäre Folgendes zu bemerken: Es wurde schon im vorigen Jahre, als ebenfalls über ein Ansuchen um Bewilligung einer Umlage von 75 Percent hier berathen wurde, von Seite des Herrn Referenten erwähnt, daß die Rechnungsführung der Gemeinde St. Peter durchaus nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen hat, und der Landes-Ausschuß aufgefordert, die Gemeinde anzuweisen, in dieser Richtung mit mehr Genauigkeit vorzugehen. Das ist auch von Seite des Landes-Ausschusses geschehen. Der Erfolg war allerdings nicht ein vollständiger, es hat auch die Rechnung im gegenwärtigen Jahre noch vielfache Irrthümer, ist confus und entspricht dieselbe nicht den gesetzlich gestellten Anforderungen. Trotzdem muß, wie im vorigen Jahre, gesagt werden, daß das Be-

dürfnis nach dieser Umlage wirklich vorhanden ist; denn, wenn die Rechnung ordentlich zusammengestellt wird, wie sie zusammengestellt werden soll, so ergibt sich wirklich das gleiche Resultat und ist die Umlage thatsächlich ebenso nothwendig, wie im vorigen Jahre. Ich muß weiter hinzufügen, daß bei dieser mangelhaften Form der Gemeinderrechnung es sich durchaus nicht um einen absichtlich unrichtigen oder incorrecten Vorgang handelt, sondern nur die mangelhafte Kenntniß der gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen und die Unbeholfenheit schuld daran ist. Es ist zu hoffen, daß diese Gemeinde, sowie auch andere, die langjährige Kunden des Landtages sind, sich nach und nach an die richtige Form gewöhnen werden.

Der Vorschrift, daß die Gemeindemitglieder ihre Einwendungen binnen vierzehn Tagen bekannt zu geben haben, wurde genügt, es sind keine Einwendungen gegen die Rechnung und gegen die Ausschreibung der Umlage erhoben worden und beantragt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten, diesem Beschlusse die Genehmigung zu erteilen; der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde St. Peter am Kammerberg im Gerichtsbezirke Oberwölz, wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1893 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Oberwölz zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 15 percentigen, zusammen daher einer 75percentigen Gemeindevumlage auf sämtliche directen in der Gemeinde vorgeschriebenen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Vorlage eines „Gemeinden- und Ortschaften-Verzeichnisses des Herzogthumes Steiermark.“** (Beilage Nr. 60.)

Ich erjuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr von Stöck (von der Tribüne): Hohes Haus! Meine Herren! Das im vorigen Jahre beschlossene und seither sanctionirte Sanitätsgesetz hat den Landes-Ausschuß in die Nothwendigkeit versetzt, in vielen Beziehungen Erhebungen zu pflegen bezüglich der einzelnen Gemeinden und Ortschaften rücksichtlich der Steuervorschreibung und der

Umlagen, des Flächenmaßes und verschiedener anderer localer Fragen. Aus diesen Erhebungen, die auf amtlichem Wege geschehen sind, hat sich dieses „Gemeinden- und Ortschaften-Verzeichniß des Herzogthumes Steiermark“ entwickelt, das der Landes-Ausschuß vorgelegt hat. Dasselbe hat, wie es nun zusammengestellt ist, nicht bloß einen großen Werth und Verwendbarkeit für einen speciellen Zweck, sondern ist für den allgemeinen praktischen Gebrauch als nützlicher Behelf zu betrachten. Es ist jedoch der Landes-Ausschuß auch noch weiter gegangen und hat auf Grund des gesammelten Materiales statistische Zusammenstellungen und Berechnungen vorgenommen, die im vorgelegten Berichte als Uebersichten (9 an der Zahl) angeführt sind. Diese geben schon jetzt ein ziemlich interessantes und lehrreiches Material; es ist jedoch nicht möglich, in die Besprechung desselben derzeit schon einzugehen, weil diese Arbeiten nicht vollendet und abgerundet sind; es ist jedoch zu hoffen, daß das statistische Landesamt, das in Bildung begriffen ist, diese Arbeiten fortsetzen wird, so daß wir eine vollkommene Gemeinde- und Armenstatistik bekommen, die in vielen Fragen ein genaueres und verlässlicheres Urtheil wird geben können, als dies jetzt auf Grund bloßer Vermuthungen möglich ist. Es ist diese Arbeit als eine sehr verdienstvolle und nützliche zu bezeichnen und stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Vorlage eines „Gemeinden- und Ortschaften-Verzeichnisses des Herzogthumes Steiermark“ wird zur Kenntniß genommen, dem Landes-Ausschuße und dem Director der landschaftlichen Hilfsämter der Dank ausgesprochen und der Wunsch geäußert, daß die begonnenen Arbeiten zur Schaffung einer Gemeinden- und Armenstatistik von Steiermark fortgesetzt werden mögen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 70 Kreuzer per Hektoliter und einer Branntwein-
auflage von 2 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100 theiligen Alkoholometer-Scala in den Jahren 1893—1897** (Beilage Nr. 122), und über die **Petition Nr. 121 der Gemeindevertretung**

der Stadt Leoben, um Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Branntweinaufgabe im vollen angestrebten Umfange.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Pink (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Stadtgemeinde Leoben hat für das Jahr 1893 den Gemeinde-Boranschlag festgestellt, in den Einnahmen mit 52.131 fl. 02 fr. in den Ausgaben mit 83.558 „ 89 „ so daß ein Abgang von 31.427 fl. 87 fr. verbleibt.

Die Bedeckung dieses Abganges hat der Gemeinde-Ausschuß in seiner Sitzung vom 7. November 1892 in folgender Weise in Aussicht genommen:

1. Durch einen Zuschuß seitens der Sparcasse Leoben, zunächst als Beitrag zur Erhaltung des Landes-Gymnasiums mit 6.500 fl. — fr.

2. Durch Einhebung einer 40percentigen Gemeindeumlage mit . . 19.224 „ 50 „ und endlich

3. durch eine Bier- und Branntweinaufgabe im Betrage per . . . 6.053 „ — „ wodurch ein Betrag von 31.777 fl. 50 fr. erzielt würde, so daß dieser Abgang vollständig bedeckt wäre.

Der Gemeinde-Ausschuß hat diesen Sitzungsbeschluß dem steiermärkischen Landes-Ausschusse mit der Eingabe ddo. 7. Jänner 1893, behufs Erwirkung eines Landtagsbeschlusses zur Einhebung der bezeichneten, besonderen Auflagen vorgelegt.

Der Landes-Ausschuß hat nun in seiner Sitzung vom 26. Jänner d. J. beschlossen, das Ansuchen rückfichtlich der Einhebung der Branntweinaufgabe im Sinne des gestellten Ansuchens, jenes um die Einhebung einer Bieraufgabe jedoch dem Landtage mit dem Antrage auf Einschränkung des erbetenen Betrages von 70 kr. per Hektoliter auf den Betrag von 40 kr. für die Jahre 1894 und 1895 und von 50 kr. für das Jahr 1893 vorzulegen, beide Auflagen mit der Beschränkung der Dauer der Aufgabe auf drei Jahre, während sie die Gemeinde für fünf Jahre gewünscht hat. Für das Jahr 1893 wurde diese Steuer deshalb mit 50 kr. bemessen, weil mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Einberufung des Landtages für die Stadtgemeinde Leoben eine bedeutende Einbuße in Folge Verspätung in der Einhebung eingetreten ist.

In diesem Sinne hat der Landes-Ausschuß die Stadtgemeinde Leoben verständigt und zugleich die Motive für diesen Beschluß bekannt gegeben. Den

Landes-Ausschusse haben bei diesem Beschlusse, womit den Wünschen und Begehren der Stadtgemeindevertretung nicht vollständig entsprochen ist, folgende Gesichtspunkte geleitet:

1. Der Gesichtspunkt, daß die Stadtgemeinde Leoben die Einhebung dieser besonderen Aufgabe, nämlich der Bier- und Branntweinaufgabe, nicht zur Vermeidung der Erhöhung der Gemeindeumlage, sondern zum Zwecke der Herabsetzung derselben verlangt und

2. der weitere Gesichtspunkt, daß mit der Einhebung der Bieraufgabe eine bedeutende Verschiebung der Belastung seitens der Besitzenden auf die Besitzlosen, insbesondere auf die Arbeiterbevölkerung dadurch herbeigeführt wird.

Zur Begründung dieser beiden Momente hat der Landes-Ausschuß folgendes angeführt:

Es ist zunächst vollkommen richtig, daß die Stadtgemeinde Leoben im vorigen Jahre noch eine Umlage von 47 Percent hatte, und daß jetzt im Zusammenhange mit obigem Beschlusse die Reduktion dieser Umlage von 47 auf 40 Percent beschlossen ist, während, wenn diese Bieraufgabe in das Calcul nicht gezogen worden wäre, zur Bedeckung des Abganges die 47 Percent Gemeindeumlagen auf 53 Percent hätten erhöht werden müssen. Es steht also die Sache so, daß in Folge der Heranziehung der Bier- und Branntweinsteuer zur Bedeckung des Abganges die Umlage, welche von 47 Percent auf 53 Percent hätte erhöht werden müssen, auf 40 Percent reducirt werden soll.

Was die Ueberwälzung der Belastung betrifft, so hat der Landes-Ausschuß folgendes angeführt:

Von der Steuervorschreibung für die Stadtgemeinde Leoben per 48.061 fl. entfällt auf die Grundsteuer 924 fl., auf die Hauszinssteuer 26.549 fl., auf die Idealsteuer — das ist die auf die hauszinssteuerfreien Häuser (am Josefs u. j. w.) — 5.324 fl., auf die Erwerbsteuer 5.912 fl. und auf die Einkommensteuer 9.352 fl.

Es stellt sich also heraus, daß die Gebäudesteuer, die zunächst die Hausbesitzer von Leoben trifft, 31.873 fl., somit nahezu zwei Drittel der gesamten Steuervorschreibung ausmacht, und wenn man die Erwerbsteuer und einen Theil der Einkommensteuer, die auch die Hausbesitzer trifft, hinzurechnet, geht man nicht zu weit mit der Behauptung, daß über drei Viertel der gesamten directen Steuern dermalen die Hausbesitzer von Leoben bezahlen.

Wenn nun die Umlage von 47 Percent auf 40 Percent herabgesetzt würde, werden selbstverständlich die

Hausbesitzer von Leoben um diese 7 Percent plus der nothwendig gewordenen Erhöhung von 6 Percent, also um 13 Percent entlastet. Durch die Einhebung der Bier- und Branntweinauflage wird in gleich hohem Maße die übrige Bevölkerung, namentlich die Arbeiterbevölkerung, zur Deckung des Abganges zu Gunsten der Hausbesitzer herangezogen. Das ist eine nicht in Abrede zu stellende Thatsache.

Es ist bekannt, daß Leoben, Stadt und Umgebung, eine bedeutende, ja die größte Arbeiterbevölkerung haben, insbesondere die Umgebung; ich erwähne nur Donawitz, Mühlthal, Göß u. s. w.; es ist daher auch klar, daß die Arbeiterbevölkerung einen bedeutenden Factor in der Consumtion aller Lebens- und Bedarfsartikel für die Stadt bildet. Aus den Erhebungen des Landes-Ausschusses geht hervor, daß der Bierconsum in Leoben bedeutend ist, indem durchschnittlich in den Jahren 1890 und 1891 rund 7.500 Hektoliter Bier consumirt wurden.

Es liegt auf der Hand, daß durch diese Auflage eine Vertheuerung der Bierpreise eintreten wird, daß durch eine solche Erhöhung der Bierpreise in erster Linie die Arbeiterbevölkerung, die nicht besitzende Classe, Beamten, Studenten und überhaupt solche, welche in der Stadt Leoben wohnen oder nach Leoben kommen, ohne dort sesshaft zu sein, und die ein großes Contingent ausmachen, hauptsächlich getroffen werden, und daß die Hausbesitzer in Leoben, soweit sie überhaupt dort wohnen, nur in sehr geringem Maße zu dieser Besteuerung des Consums herangezogen werden.

Also die besitzende Classe wird entlastet und die besitzlose wird mehr weniger belastet.

Nun wird allerdings gesagt, und man beruft sich auf anderweitig gemachte Erfahrungen, daß nicht in dem Maße, als eine Steuer auf Bier und Branntwein gelegt wurde, die Preise sich erhöhen, weil die Gastwirthe oft wegen Concurrrenzverhältnisse nicht in der Lage sind, diese Erhöhung eintreten zu lassen. Ich gebe diese Möglichkeit, daß unter Umständen und für gewisse Zeit diese Bierauflage durch eine Erhöhung der Preise nicht fühlbar wird, zu; dann bezahlen die Wirthe aus ihrer Tasche die Steuer, bis sich eine Gelegenheit findet, sie abzuwälzen. Aber selbst in einem solchen Falle kommt man zu dem Schlusse, daß eine ungleiche Belastung einzelner Classen der Bevölkerung eintrete, und eine solche Mehrbelastung einzelner Geschäftskreise ist ebenso unzulässig, wie die Belastung der Arbeiterbevölkerung im Großen.

Die Stadtgemeindevertretung von Leoben hat sich durch diesen Landes-Ausschußbeschuß, beziehungsweise durch dessen Anträge beschwert erachtet und eine Petition

an den Landtag überreicht, über welche ich unter Einem berichte.

In dieser Petition hat die Stadtgemeinde Leoben sich zunächst darüber beschwert erachtet, daß überhaupt Rücksicht genommen wurde auf eine Beschwerde der Gastwirthe, welche gegen den Beschluß der Stadtgemeinde Leoben vom 7. November 1892 gerichtet und verspätet eingebracht worden ist. Nun hat der Landes-Ausschuß, und wie ich glaube, mit vollem Rechte, auf diese Beschwerde reagirt. Diese Beschwerde, die zunächst an die Gemeindevertretung und zwar auf Annullirung des Gemeinderathsbeschlusses und eventuell auf Vorlage an den Landes-Ausschuß zur Annullirung der Beschlüsse gerichtet war, kann überhaupt als Rechtsmittel im Sinne des § 75 der Gemeinde-Ordnung nicht aufgefaßt werden, weil die Genossenschaft der Gastwirthe als solche überhaupt ein Recursrecht in diesem Sinne nicht hätte, sondern nur die Mitglieder der Gemeinde, als welche nicht die Genossenschaft, sondern nur die einzelnen Gastwirthe erscheinen. Die Beschwerde ist kein Rechtsmittel, weil es sich vorliegend um einen Beschluß handelt, der einer höheren Genehmigung unterliegt. In dem Falle, wo die Bewilligung zur Einhebung höherer Umlagen überhaupt von der Genehmigung des Landtages, beziehungsweise von einem sanctionirten Landtagsbeschlusse abhängt, liegt die Entscheidung im Schoße des Landtages. Es kann aber Niemandem verwehrt sein, eine Behörde, sei es eine autonome oder kaiserliche Behörde, vor Entscheidung einer Angelegenheit auf gewisse Gesichtspunkte bei der Beurtheilung aufmerksam zu machen.

Dieses Recht mußte zweifellos auch den Gastwirthen zustehen und war es nur vollkommen correct, wenn der Landes-Ausschuß auf diese Eingabe der Gastwirthe insoweit Rücksicht genommen hat, als ihm dies zur Beurtheilung der thatsächlichen Momente nothwendig erschien; und deshalb hat der Landes-Ausschuß diese Eingabe dem hohen Landtage in Vorlage gebracht. Was den weiteren Inhalt dieser Petition betrifft, so hat die Vertretung der Stadtgemeinde Leoben sich hauptsächlich darauf berufen, daß die Stadtgemeinde in der letzten Zeit außerordentlich große, kostspielige und gewiß auch wohlthätige Einrichtungen für die Stadt gemacht und die besitzende Classe für diese Einrichtungen, als Wasserleitung, Fökalienabfuhr, Canalisirung u. s. w. bedeutende Opfer gebracht hat, und daß es daher nicht mehr wie billig sei, daß die Bevölkerung im Allgemeinen, und zwar aus allen Schichten, die auch zum großen Theile an diesen Vortheilen und neuen Einrichtungen theilnimmt, zu diesen Opfern beiträgt. Sie hat darauf hingewiesen, daß gerade die Arbeiterbevölkerung eine Erhöhung gewisser Auslagen herbeigeführt hat, z. B. für

die Polizeiaufsicht, die entschieden nicht allein für die Besitzenden, sondern im allgemeinen Interesse gemacht worden seien.

Es wurde in dieser Petition weiter darauf hingewiesen, daß der Landes-Ausschuß nicht mit gleichem Maße mißt, daß die Stadtgemeinde Leoben viel härter und ungleichmäßiger behandelt wird, wie viele kleinere Städte, und wird auf Marburg und Pettau hingewiesen, welche im vorigen Jahre vom Landtage die Einhebung ebenso großer Auflagen auf Branntwein und Bier bewilligt erhalten hatten.

Die Thatsache ist richtig, aber die Verhältnisse in Marburg und Pettau sind andere als in Leoben. Erstens ist zu berücksichtigen, daß in Marburg und Pettau der Wein eine große Rolle spielt, daß der Consum von Bier nicht in so bedeutendem Maße vorhanden ist, und daß die Bevölkerung, welche hauptsächlich Wein und Most consumirt, die Bierauslage weniger spürt, als die Arbeiterbevölkerung der Stadt Leoben, wo Bier nicht bloß als Genuß-, sondern als Nahrungsmittel in Betracht kommt.

Ich habe noch hervorzuheben, daß der Vorgang, den die Stadtgemeinde bei der Beschlußfassung eingehalten hat, vollkommen legal war, daß der Beschluß ordnungsmäßig kundgemacht wurde, daß eine Plenarversammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder stattgefunden hat und von 586 wahlberechtigten Mitgliedern nur sechs erschienen sind, die dagegen gestimmt haben, während die Nichterschiedenen als mit dem Beschlusse der Gemeindevertretung einverstanden angesehen werden müssen.

Aus all' diesen Gründen und insbesondere deshalb, weil, wenn wirklich, wie die Stadtgemeinde annimmt, diese Belastung nicht auf die Arbeiterbevölkerung, sondern nur auf die Gastwirthe gewälzt wird, auch unter dieser Voraussetzung eine ungleichmäßige Belastung und eine gewerbliche Schädigung dieser Wirthe eintritt, hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten beschlossen, sich in allen Punkten den Anträgen des Landes-Ausschusses vollinhaltlich anzuschließen und stelle ich folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Leoben wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer Bier- und Branntweinauslage für die Jahre 1893, 1894 und 1895 bewilligt.

Diese Auslage beträgt beim Branntweine 2 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100 theiligen Alkoholometer-Scala, beim Bier für das Jahr 1893 50 Kreuzer, für die Jahre 1894 und 1895 je 40 Kreuzer per Hektoliter.

Diese Auflagen dürfen weder bei der Einfuhr in das Stadtgebiet, noch bei der Erzeugung dasselbst, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.

Durch diesen Beschluß findet auch die Petition Nr. 121 der Stadtgemeinde Leoben, um Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Branntweinauslage im vollen angestrebten Umfange, ihre Erledigung.“

Abg. **Endres** (St.-G. Leoben): Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich in dieser lokalen Angelegenheit Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehme; ich werde mich gewiß so kurz fassen, als dies im Hinblick auf meine Pflicht, darüber zu sprechen, zulässig ist.

Die Stadtgemeinde Leoben suchte um die Bewilligung zur Einhebung einer Biersteuer an, und, was man noch keiner Gemeinde verweigert hat, das wird Leoben sowohl vom Landes-Ausschusse, als auch vom Sonder-Ausschusse verweigert, beziehungsweise nicht in der angesuchten Höhe bewilligt.

Dieser Umstand der ungleichmäßigen Behandlung veranlaßt mich insbesondere, über den Gegenstand zu sprechen.

Die Gründe sowohl für den Landes-Ausschuß, als auch für den Sonder-Ausschuß zur Verweigerung dieses Petites sind folgende:

1. weil die Gastwirthegenossenschaft dagegen Vorstellung erhoben hat;
2. weil die Umlage auf den Bierconsum auch zum Zwecke der Herabsetzung der directen Steuern dienen soll; und
3. weil eine Ueberlastung der Arbeiterbevölkerung damit verbunden sein soll, also ein socialpolitisches Moment.

Die Petition der Gastwirthegenossenschaft von Leoben ist leicht erklärlich, obwohl das Gewerbe der Gastwirthe eigentlich von dieser Umlage nicht betroffen werden soll, sondern nur die Consumenten, eine Belastung dieses Gewerbes also nicht beabsichtigt ist. Wohl ist es richtig, daß in jenen Gemeinden, wo außer der Landesumlage auf Bier auch ein Zuschlag der Gemeinde eingehoben wurde, der Bierpreis sich nicht wesentlich erhöht hat, woran die Concurrrenz, nicht aber das Princip der Besteuerung, welches dahin geht, nicht die Wirthe, sondern die Consumenten zu treffen, schuld ist.

Alles das, was man gegen die Umlage der Gemeinde auf den Bierconsum sagen kann, läßt sich auch in gleicher Weise von derselben Umlage des Landes sagen, und wenn Sie die Petition der Gastwirthegenossenschaft lesen, so werden Sie sehen, daß man sich

gegen die Besteuerung des Bieres von Seite der Gemeinde, sowie des Landes verwahrt.

Die Stadtgemeinde Leoben thut nichts anderes, als was das Land gethan hat, sie will nämlich auch ihre directen Steuern herabsetzen und an ihre Stelle die indirecte Besteuerung bringen. Der Unterschied ist ja auch ein wesentlicher, während die directe Steuer eine zwangsweise Besteuerung ist, erscheint die indirecte nur als eine freiwillige, abhängig von dem Willen des Einzelnen, ob er sie tragen will oder nicht, ob er consumiren will oder nicht.

Ich finde es begreiflich, wenn Jemand gegen die Bewilligung dieser Steuer bei der Gemeinde Leoben sich ausspricht, wenn derselbe überhaupt gegen die indirecte Besteuerung ist, aber ein Gegner der indirecten Besteuerung war sowohl der Landes-Ausschuß, als auch der hohe Landtag bisher nicht.

Die Gründe, warum man in Leoben zur indirecten Besteuerung übergegangen ist, waren, daß man gefunden hat, daß die Last der directen Besteuerung schon so groß ist und nicht mehr erhöht werden könne, also um die Zahler der directen Steuern zu entlasten.

Nun kommt der Hinweis auf die Arbeiterbevölkerung.

Ich wußte nicht, daß dieser Hinweis einmal in diesem hohen Hause gemacht wurde, als es sich darum handelte, die Auflage auf Bier im Landeshaushalte einzuführen. Die Auflage ist damals vom Landes-Ausschuße befürwortet und vom Landtage bewilligt worden im Interesse der besitzenden und zwar der grundbesitzenden Classen, und es hat sich insbesondere Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann wärmstens für diese indirecte Steuer eingesetzt.

Mit Erlaubniß Sr. Excellenz sei es mir gestattet, darauf hinzuweisen, was Se. Excellenz der Herr Landeshauptmann damals über die Biersteuer gesagt hat und was im stenographischen Protokolle der 16. Sitzung am 20. December 1887 enthalten ist. Er sagte unter Anderem (liest):

„Nun, meine Herren, Sie sind im Irrthum, Sie handeln gegen Ihr Interesse und arbeiten gegen daselbe, wenn Sie die Erhöhung dieser Steuer nicht wollen; denn consequent mit der Aufhebung dieser Steuer muß die dermalige directe Steuer erhöht werden: Eines oder das Andere! Ich will nicht eine große Rede halten über die Wirkung der directen und indirecten Steuern. Es würde sich aber derjenige einer Täuschung hingeben, der glauben würde, daß die indirecten Steuern eine Ungerechtigkeit, eine Bedrückung sind, und daß die directen Steuern die einzig richtige Steuerumlage seien. Wegen zuviel Biertrinkens, wegen der 10 und 11 Kreuzer,

die er für sein Krügel Bier gezahlt hat, ist noch kein Mensch exequirt worden, außer die Schuld ist in einer anderen Weise auf sein Gut hypothecirt worden; wie viel Leute aber in Steiermark wegen der directen Steuern exequirt worden sind, bitte ich in den Steuerbögen nachzulesen. Niemand in Steiermark wird bedrückt, wenn er sein Seidel oder Krügel Bier um einen halben Kreuzer höher zahlt, und Niemand wird daran zu Grunde gehen. Es kann nur Eines eintreten, daß der Betreffende etwas weniger Bier trinkt, und ich halte das noch immer für kein sehr großes Unglück, weil ich an die Gesundheit dieses vielen Biertrinkens nicht glaube.“

Auch über die Qualität des Bieres hat der Herr Landeshauptmann damals gesprochen, indem er sagte (liest):

„Ich glaube, unser Bier ist eines der ungesündesten Getränke, die man sich denken kann, weil es in Desterreich viel zu kalt getrunken wird und weil es keinen inneren Gehalt hat. Dieses Bier verursacht, meiner Ansicht nach, einen krankhaften Zustand der Verdauungsorgane, deshalb trinke ich es nicht. Ich mache mir also nicht das geringste Gewissen daraus, einen Biertrinker zu veranlassen, anstatt zwölf Seidel nur zehn Seidel zu trinken.“

Und nun kommt der Landes-Ausschuß und sagt, daß dieses Bier ein Nahrungsmittel für die Arbeiter sei und daß es gewissermaßen flüssiges Brot repräsentire. Das Bier, wie es bei uns gebraut wird, ist ein geistiges und unter Umständen sogar ein berauschendes Getränk, wie es vielleicht ein oder der andere der Herren an sich schon erfahren hat. (Oho!)

Also der Grundbesitzer, sowohl der kleine, als der große, sollte durch die indirecte Besteuerung des Landes geschont werden. Vom Arbeiter war nicht die Rede.

Nun kommt Leoben. Hier sollen auch die Besitzenden geschont werden, nur daß sie hier nicht Grundbesitzer, sondern Hausbesitzer und Gewerbetreibende sind. Das ist nach Ansicht des Landes-Ausschusses allerdings etwas anderes; ist denn aber nicht die Hauszinssteuer die höchste bei uns, die überhaupt in irgend einem Staate eingeführt ist, und gibt dies die Regierung nicht selbst zu, indem sie bei ihren Anträgen bezüglich der Steuerreform hinweist, daß eine Ermäßigung nicht nur bei der Grundsteuer, sondern auch bei der Hauszins- und Gebäudesteuer einzutreten hat? Aber in Leoben sind die Hausbesitzer in Folge der fortschreitenden Entwicklung der Stadt und in Folge der verschiedenen Angelegenheiten, die ja auch in diesem hohen Hause besprochen worden sind, als: Canalisirung, Wasserleitung u., gerade in der letzten Zeit sehr in Anspruch genommen worden und hat jeder Einzelne theils ein-

malige, theils bleibende Lasten von vielen Hunderten von Gulden zu tragen, also hätte eine Schonung dieser Steuerzahler wirklich eine volle Berechtigung. Dann, verehrte Herren, ist es unbillig, vom Arbeiter zu verlangen, daß er einen kleinen freiwilligen Beitrag zu allen diesen Wohlfahrtseinrichtungen, die Leoben geschaffen hat, leistet? Ist es nicht richtig, daß die Localpolizei mit Rücksicht auf die Arbeiterbevölkerung der Umgebung der Gemeinde Leoben große Lasten auferlegt, und hat Leoben die arbeitende Bevölkerung nicht dadurch geschont, daß es keinen Aufschlag auf Fleisch, Wein und Most, wie andere Gemeinden, einhebt?

Die Gemeindevertretung von Leoben hat einstimmig diese nachgesuchte Biersteuer beschlossen, und auch bei der Abstimmung über diese Beschlüsse waren nur 6 Gastwirthe, die mit „Nein“ stimmten.

Verehrte Herren, sollte nicht die Gemeindevertretung, die aus allen Schichten der Bevölkerung zusammengesetzt ist, am besten wissen, was der Gemeinde frommt, oder sollten 51 Interessenten der Gastwirths-Genossenschaft ausschlaggebender sein, als die Gemeindevertretung, die Interessen von Leoben beim hohen Landtage zu wahren?

Bis jetzt haben wir im Landtage anstandslos allen Ansuchen um solche Besteuerungen entsprochen, und ich bemerke, daß wir beispielsweise bewilligt haben für die Gemeinde Bruck früher 25, jetzt 50 Kreuzer, für Cilli anstandslos 50 Kreuzer auf fünf Jahre; die Gemeinde Rann hat um die Bewilligung einer Bierauflage von einem Gulden ange sucht, und welche Stellung hat der Landes-Ausschuß hier eingenommen? Er hat gesagt, ich würde der Gemeinde diesen Gulden gerne bewilligen, aber die Regierung hat einen Erlaß herabgegeben, daß wir über 70 Kreuzer nicht gehen dürfen, also begnüge Dich mit 70 Kreuzer, — das war die Stellung des Landes-Ausschusses damals.

Weiters wurde eine solche Steuer bewilligt für Sachsenfeld, Straß, Tüßler, Aulse, Kapfenberg, Pettau und Marburg. Letzteres ist ein ganz besonderes Analogon für diesen Fall; denn Marburg hat diese 70 Kreuzer erst am 29. December 1891 bewilligt bekommen.

Wie deckt die Stadt Marburg ihre Gemeinde-Erfordernisse? Durch 15 Percent Umlage auf Wein, Most und Fleisch — Leoben hat keine solche Steuer —, durch eine Bierauflage von 70 Kreuzer, und wie der geehrte Herr Berichterstatter sagt, soll die Bewilligung für Marburg nicht so bedenklich sein, weil dort die weinbautreibende Bevölkerung nicht so viel Bier consumirt.

Ich sage Ihnen, 18.000 Hektoliter werden in Marburg Bier getrunken, und in Leoben nur 7.500.

Man kann nicht sagen: „Was für Marburg gilt, gilt für Leoben nicht.“ Sind denn die 2000—3000 Arbeiter, welche in der Südbahn-Werkstätte beschäftigt sind, keine Arbeiter? Marburg hat also auch seine Arbeiterbevölkerung; dann hat Marburg 20 Percent Gemeindeumlagen, während Leoben 47 Percent hat.

Hätte man da nicht zur Stadt Marburg sagen können: „Erhöhe deine directe Steuer, bevor du zu einer Consumsteuer greiffst!“ Mit Nichten, das hat man nicht gesagt.

Außerdem hat Marburg zur Schonung der Haus herren 3 Percent Zinskreuzer; weiter hat man bezüglich Marburg die Vorlage gar nicht dem Sonder-Ausschusse zugewiesen, sondern direct hier im hohen Hause sind diese 70 Kreuzer bewilligt worden, ohne daß hier Jemand ein Wort dagegen gesprochen hat.

Der Herr Referent im Landes-Ausschusse, Dr. Wannisch, hat bei Begründung dieses Antrages für Marburg gesagt: es sei das ein begreifliches Erforderniß; denn die Stadt sei im Wachsen begriffen und gewinne an Ausdehnung, ihr Aufschwung nehme zu, ein Aufschwung, an dem wir (der Landtag) einen herzlichen Antheil nehmen.

Ich muß sagen, es erfüllt mich mit Betrübnis, constatiren zu müssen, daß der verehrte Landes-Ausschuß an dem Aufschwunge der Stadt Leoben nicht jenen herzlichen Antheil nimmt, wie er ihn dazumal für Marburg ausgesprochen hat. (Sehr richtig!)

Sie können sich denken, daß ich es lebhaft bedauere, daß im Landes-Ausschusse nicht ein Mitglied gewesen ist, das ein so freundliches Wort bezüglich Leoben bei dem gleichen Anlasse gesprochen hätte.

Ob Leoben einen Aufschwung genommen hat, kann ich allen Jenen zur Beurtheilung überlassen, die in letzterer Zeit in Leoben waren. Im Präliminare für 1893 sind für öffentliche Sicherheit 4.100 fl., also 8½ Percent, für das Armenwesen 3.300 fl., also 7 Percent, für den Unterricht 13.700 fl., also 29 Percent, davon für das Gymnasium in Leoben, für eine Landesanstalt 5.800 fl., also 12 Percent Gemeindeumlagen eingestellt worden, gar nicht zu sprechen von den Verwaltungskosten für den übertragenen Wirkungsbereich, von den öffentlichen Bauten und von der Verzinsung der Gemeindefchuld.

Die Stagnation von Leoben bis zum Jahre 1883 ist bekannt, und verquiekte Vermögensverhältnisse zwischen öffentlichem und Gemeindevermögen waren damals die Ursache. Die glückliche Lösung dieser Frage hatte vortheilhaften Erfolg für das Gemeinwesen gehabt und

eine neue, fortschrittliche, gesinnungstüchtige Gemeindevertretung hat das Gemeinwesen dahin geführt, wo wir es heute sehen.

Wie jeder Fortschritt in der Gemeinde Gegner hat, so haben diese auch bei uns nicht gefehlt. Uneigennützig Männer, die am Ruder der Gemeinde stehen, haben aber trotzdem ausgeharrt und ihre Pflicht erfüllt; wenn aber eine Gemeindevertretung, welche auf der Höhe der Zeit steht und nicht nur mit der Opposition im Innern zu kämpfen hat, sondern auch dort, wo sie Hilfe erwarten darf, beim Landes-Ausschusse und dem hohen Landtage, keine Unterstützung findet, so muß das die Männer einer solchen Gemeindevertretung entnuthigen.

Eine solche Gemeindevertretung kommt einem so vor, wie ein Weizenkorn, das zwischen zwei Mühlsteine kommt; auf der einen Seite hat sie die Staatsbehörde, die nur anordnet, einmal ein Cholerahospital, dann ein Schlachthaus u. s. w. zu bauen, unbekümmert, woher die Mittel kommen.

Wenn die Gemeinde sich nun an den zweiten Factor, den Landes-Ausschuß, beziehungsweise den Landtag, mit der Bitte um Bewilligung der Mittel wendet, so sagt dieser wieder: „Mit Nichten, ich bewillige nichts, suche dir dein Geld!“

Daß unter solchen Umständen sich mit der Zeit die selbstlosen Männer nicht mehr finden werden für ein solches Gemeinwesen, das ist wohl begreiflich.

Wenn Ihre Beschlüsse, geehrte Herren des Landes-Ausschusses, es endlich dahin bringen, daß die jetzige Gemeindevertretung von Leoben müde wird und einer anderen Platz macht, so haben Sie der Gemeinde Leoben damit keinen Dienst erwiesen.

Ich möchte also das verehrte Haus bitten, daß es den Beschlüssen des Sonder-Ausschusses nicht zustimmt, daß es dem Petition der Gemeinde Leoben Rechnung trägt und damit einen Act der Gerechtigkeit und Billigkeit übt.

Ich möchte noch darauf hinweisen, daß die Gemeinde Leoben in die höchste finanzielle Schwierigkeit kommt, wenn diese Auflage nicht bewilligt wird.

Es wird ein halbes Jahr vergehen, bevor die Bewilligung zur Einhebung herablangt, und die Gemeinde hat diese Auflage schon in's Präliminare pro 1893 eingestellt, und es wird dies also einen Ausfall von 3.000 fl. ausmachen; für diesen Ausfall allein müßte die Gemeinde die Umlage um 7 Percent hinaufschrauben.

Ich glaube dargethan zu haben, daß eine ungleiche Behandlung stattgefunden hat, und ich bitte, eine Remedur zu schaffen und dem Antrage zuzustimmen, daß man der Gemeinde Leoben die 70 Kreuzer Bierauslage bewilligen möge.

Mein Antrag geht dahin, daß der Absatz 2 in dem Antrage des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zu lauten habe (liest):

„Diese Auflage beträgt beim Branntweine 2 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkoholometerscala, beim Bier 70 Kreuzer per Hektoliter.“

Landeshauptmann: Der Antrag ist gestellt, die Auflage beim Bier auf 70 Kreuzer zu erhöhen; ich glaube aber, daß derselbe unvollständig ist, weil das Jahr ausgeblieben ist.

Abg. Endres (St.-G. Leoben): Es ist schon im vorhergehenden Absätze (1) des Antrages des Sonder-Ausschusses gesagt, daß diese Auflage für die Jahre 1893, 1894 und 1895 eingehoben werden soll.

(Der Antrag des Abgeordneten Endres wird unterstützt.)

Landes-Ausschußbeisitzer Dr. Reicher: Hoher Landtag! In dem vorliegenden Falle des Ansuchens der Stadtgemeinde Leoben um Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 70 Kreuzer verfolgt dieses Petition zwei Zwecke. Zunächst eine Vermeidung der Erhöhung der Umlagen von 47 auf 53 Percent, und zweitens die Herabsetzung der Umlagen von 47 auf 40 Percent. Der Landes-Ausschuß hat einen Mittelweg eingeschlagen und schlägt vor, die Bierauslage mit 40 Kreuzer festzusetzen, und zwar insofern eben dadurch eine Vermeidung der Umlagerhöhung herbeigeführt werden soll, rath aber auf den übrigen Theil nicht ein und will damit zum Ausdrucke gebracht wissen, daß mit der Bierauslage eine Entlastung der Steuerträger von dem bisherigen auf ein niederes Umlagenprocent nicht herbeigeführt werden soll.

Ich kann vorausschicken, daß der Landes-Ausschuß bei seinem Antrage sich lediglich von sachlichen Gründen hat leiten lassen und in keiner Weise der Stadt Leoben in ihrem Aufschwunge entgegentreten will. Wenn er diesen Antrag eingebracht hat, so leitete ihn die Ueberzeugung, daß es nicht gerechtfertigt ist — und die Herren haben aus den Steuerausweisen entnommen, daß der größte Theil der Steuervorschreibung in Leoben auf Hauszinssteuer und Idealsteuer entfällt, und daher diese es sind, welche in erster Linie entlastet wurden —, daß es wohl nicht gerechtfertigt ist, gerade eine Entlastung des Hausbesizers von Leoben auf Kosten der Arbeiter herbeizuführen, und zwar für Auslagen, die im Großen und Ganzen in erster Linie dem Hausbesitzer zu Gute kommen. Es wird außerdem bei einzelnen Kosten möglich sein — ich erwähne nur das Gejög, betreffend die Wasserleitung in Leoben vom vorigen Jahre, welches

im § 2 gestattet, die Kosten der Wasserleitung auf den Miether zu überwälzen —, auch Kosten, welche den Hausbesitzer treffen, auf den Miether zu überwälzen. Es handelt sich um die Entlastung der Hausbesitzer, und zwar auf Kosten der Consumenten. In Leoben müssen wir mit der Thatfache der im Bezirke überwiegenden Arbeiterbevölkerung rechnen, und das schließt einen Vergleich mit anderen Städten und dem Lande selbst aus. Ich reagire daher auf diesen Vergleich nicht, möchte aber doch nebenbei erwähnen, daß beim Lande diese Bierauflage nur eingeführt wurde, um die Erhöhung der Umlagen und bei dem Vorwiegen der Grundsteuer im Lande die Belastung der Grundbesitzer zu vermeiden, und möchte speciell dem Vorwurfe entgegengetreten hinsichtlich der Stadt Marburg, wo eine ungleichartige Behandlung vorliegen soll. Sie werden sich erinnern, unter welchen Umständen die Sache bezüglich Marburg erledigt wurde. Das Gemeindereferat im Landes-Ausschusse war verwaist. Die Vorlage kam im letzten Augenblicke an den Landtag, der in fünf Tagen seine Arbeiten vollendete. Aber ich kann versichern, so lange ich im Landes-Ausschusse die Ehre haben werde, das Gemeindereferat zu führen, werde ich mich von Grundfätzen leiten lassen und zu diesen gehört eben die Berücksichtigung der social-politischen Momente. Es ist gar keine Frage, daß im vorliegenden Falle unter den Consumenten im Bezirke Leoben in erster Linie die Arbeiterbevölkerung getroffen würde. Wenn geltend gemacht wurde, daß der Beschluß der Stadtgemeinde Leoben einstimmig zu Stande gekommen ist, so möchte ich gegenüberhalten, daß eine Vertretung der Arbeiterbevölkerung in dieser Richtung nicht vorliegt, also die Rundgebung der Consumenten nicht stattfinden konnte.

Es ist statistisch nachgewiesen, daß Leoben der größte Arbeiterbezirk des Landes ist. Leoben ist aber nicht nur der größte Arbeiterbezirk des Landes, sondern gehört zu den größten Arbeiterbezirken des ganzen Reiches; ich habe hier die Arbeit des Dr. Rauchberg über das Ergebnis der Volkszählung, welche die statistischen Belege enthält.

Es ist in der Petition hervorgehoben worden, daß die Stadtgemeinde Leoben selbst keine so große Arbeiterbevölkerung hat, und andererseits spricht die Stadtgemeinde von dem Hereinströmen der Arbeiter aus der Umgebung. Ich halte es für unbillig, wenn man die Arbeiter der Umgebung zu den Trägern der Kosten des kommunalen Aufwandes machen würde. Andererseits sagt die Stadtgemeinde in ihrer Petition, daß die eigenen Leute der Stadt das Bier consumiren, kommt aber dabei mit sich selbst in Widerspruch, weil sie meint, sie

müßte dann die Localpolizei verstärken mit Rücksicht auf das Hereinströmen, was nicht nothwendig wäre, wenn nur die eigenen Leute consumiren und wenn die hereinströmenden Arbeiter sich des Genußes der geistigen Getränke enthalten würden.

Ich will nicht eingehen auf die Unterschiede zwischen directer und indirecter Besteuerung. Nur dem möchte ich entgegentreten, daß die indirecte Steuer eine freiwillige Belastung der Arbeiterbevölkerung ist, was nicht zutrifft bei der Besteuerung derjenigen Genußmittel, welche für die Arbeiter nothwendig sind, und dazu gehört für den Hütten- und Feuerarbeiter gewiß auch das Bier.

Mit den Argumenten in der Petition der Stadt Leoben will ich nicht weiter rechnen, wenn sie sagt: Wenn den Arbeitern das Biertrinken zu theuer ist, so mögen sie Wein, oder das Bier in ihrer Aufenthalts-gemeinde trinken.

Den Landes-Ausschuß haben zu den vorliegenden Anträgen lediglich nur sachliche Gründe bestimmt, und zwar in erster Linie, daß die Entlastung der Hausbesitzer in Leoben durch die Herabminderung der Umlagen nicht erfolgen soll auf Kosten der Arbeiter, und darum bitte ich um Annahme der Anträge des Landes- und des Gemeinde-Ausschusses.

Abg. v. **Förcher** (H.-R. Leoben): Als Abgeordneter der Handelskammer in Leoben fühle ich mich verpflichtet, im Interesse der Arbeiter gegen die Petition der Stadtgemeinde Leoben das Wort zu ergreifen.

Ich glaube, die Biersteuer ist wirklich schon eine Steuer, welche die Bevölkerung fühlt; wenn man bedenkt, daß die Biersteuer des Staates im Jahre 1892 27,738.552 fl. betrug bei einer Steigerung gegen 1891 mit 1,014.000 fl., daß das Land an Biersteuer 4,500.000 fl. einhebt und in neuerer Zeit sich auch Communen an dieses Steuerobject halten, so glaube ich vor allem andern constatiren zu müssen, daß das Bier auf diese Art und Weise jedenfalls einmal ein Luxus-artikel wird, obwohl ich es bis jetzt zu den Lebensmitteln zählte.

Die Stadt Leoben, die Stadt des Eisens und der Obersteirer, ist durch die Industrie seit Jahrhunderten wohlhabend geworden und hoffentlich wird sie es auch bleiben, indem sie in der günstigen örtlichen Lage des Eisenerzes und der Kohle sich befindet; sie ist in einer günstigen Lage, da in ihren nächsten Nachbargemeinden circa 8.000 Arbeiter beschäftigt sind, die ihren Bedarf von Leoben beziehen, daher der Gewinn den Bewohnern und Bürgern von Leoben zufällt, während die Stadt Leoben durch die Arbeiter wenig Lasten zu tragen hat, und zeigt sich gerade in den Ausweisen über das Budget, daß der Zuschuß der Stadtgemeinde Leoben

mit 2.300 fl. zu den Armenlasten im Verhältnisse zu anderen Städten nicht so bedeutend ist.

Ich würde am liebsten im Interesse der Arbeiter den Antrag stellen: „Der Stadtgemeinde Leoben wird die Einhebung einer Bierauslage für die Jahre 1893, 1894 und 1895 nicht bewilligt.“ Aber nachdem ich keine Aussicht habe, daß dieser Antrag durchgeht, so will ich von den zwei Uebeln das kleinere wählen, und werde bitten, den Antrag des Landes-Ausschusses und des Sonder-Ausschusses zu acceptiren, nicht deshalb wegen der 50 oder 70 Kreuzer, sondern weil diese Umlagen nur für die Jahre 1893, 1894 und 1895 bestimmt sind; während dieser drei Jahre wird die Stadt Leoben die größten Bauten durchgeführt haben und wird der Reservefond der Sparcasse Leoben in jener Höhe ergänzt, wodurch nach deren Statuten ein größerer Beitrag der Sparcasse an die Commune jährlich geleistet werden wird.

Ich bin überzeugt, daß nach drei Jahren die Commune Leoben es nicht nöthig hat, eine Bierauslage zu verlangen, und empfehle den Antrag des Landes-Ausschusses und des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zur Annahme.

Abg. **Gndres** (St.-G. Leoben): Zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Forcher kann ich bemerken, daß es mich freut, daß er sein arbeiterfreundliches Herz entdeckt hat, was er bis jetzt wenigstens in Bezug auf die Landesauslage auf Bier nicht hat verspüren lassen. Ebenso hat sich auch bis jetzt die Leobener Handelskammer für die indirecte Besteuerung ausgesprochen.

Was die Bemerkung des verehrten Herrn Landes-Ausschußbeisitzers betrifft, so meine ich, nachdem ich seine social-politischen Grundsätze kennen gelernt habe, erwarten zu dürfen, daß er in der nächsten Session auf die Aufhebung der Landes-Biersteuer einrathen wird; denn nur das würde mit seinen socialen Grundsätzen im Einklange stehen.

Die große Arbeiterbevölkerung betreffend, so muß ich bemerken, daß Leoben selbst keine Arbeiter hat und keine Industrie besitzt; die ganze Arbeiterbevölkerung ist in Donawitz und Seegraben. Diese beiden Gemeinden sind sehr reich mit Wirthshäusern gesegnet und hat also die Leobener Auslage auf diesen Consum keinen Einfluß; diese Arbeiter können außer der Gemeinde Leoben ihr Bier steuerfrei trinken, so viel sie wollen.

Der Herr Landes-Ausschußbeisitzer hat mich seiner Objectivität versichert; ich bedauere, erklären zu müssen, daß die Gemeinde Leoben in Hinblick auf die ungleiche Behandlung, die ich ja glaube, nachgewiesen zu haben, an diese Objectivität nicht glaubt, sondern die Entscheidungen des Landes-Ausschusses für einen Ausfluß

der Animosität hält. (Oho!) Es thut mir leid, dies sagen zu müssen, und wenn sie die Gemeinde-Vertretung von Leoben befragen, so würde sie Wort für Wort bestätigen, was ich hier auszusprechen zu meinem Bedauern genöthiget war.

(Die Debatte wird geschlossen).

Berichterstatter Dr. **Rink**: Ich muß constataren, daß eine Petition der Gastwirthe an den Landtag nicht vorliegt und nicht in Berathung steht. Es existirt nur eine Beschwerde der Gastwirthe an die Stadtvertretung selbst, worin um Annullirung des Beschlusses bezüglich der Bedeckung des Abganges für den Vorausschlag gebeten wird, welche Eingabe mit dem Acte an den Landes-Ausschuß gelangt und durch denselben dem Sonder-Ausschuß zugekommen ist.

Was die Debatte über diesen Gegenstand betrifft, so möchte ich dem Herrn Abgeordneten **Endres** gegenüber erwidern, daß ich dessen warme Worte und Eifer im Interesse der Stadtgemeinde Leoben und der Hausbesitzer erklärlich finde, nur muß ich bemerken, daß, wenn selbst, wie er annimmt, durch diese Abgabe, durch den Bierauschlag, eine Vertheuerung der Bierpreise nicht eintreten würde — wodurch das social-politische Moment wegfällt —, doch consequenter Weise zugegeben werden muß, daß dann eine einseitige, ungleichmäßige und ungerechte Belastung der Gastwirthe eintreten müßte. Nun sagt die Petition der Stadtgemeinde Leoben: „Ja, das macht gar nichts, wenn die Wirthe diese Auslage bezahlen, sie gewinnen doch noch genug“, und setzt auseinander, daß heute der Hektoliter Bier im Ausschank um 20 fl. verkauft wird, das Bier 12 fl. kostet, mit Zuschlag der Landessteuer mit 1 fl. und des Ausschlages per 70 kr. für die Gemeinde sich auf 13 fl. 70 kr. stellt, so daß der Wirth noch immer 6 fl. 30 kr. profitire.

Das ist eine gefährliche Argumentation.

Es scheint mir über die Grenzen einer socialen Reform hinauszugehen und schon zu communistischen Tendenzen hinzuneigen, wenn man jemandem etwas wegnimmt, weil man annimmt, er gewinne ohnehin noch genug. Wo ist da die Grenze der Gewinnzufugung? Heute sind es die Wirthe, morgen vielleicht der Bäcker oder Fleischer, die daran kommen. Das wäre ein Princip, das man nicht zulassen kann.

Die Stadtgemeinde Leoben beruft sich darauf, daß das Land in gleicher Weise vorgegangen sei, nämlich die Landesumlage von 38 auf 32 Percent heruntergesetzt habe, und dagegen den Ausfall durch indirecte Besteuerung decke. Sie werden doch zugeben, daß die Verhältnisse für das Land ganz anders liegen; höhere allgemeinere Gesichtspunkte sind es, die das Land damals bestimmt haben, die Umlage herunterzusetzen und die

directe Steuer zu ermäßigen, um dafür den Abgang durch die indirecte Steuer zu bedecken.

Beim Lande war die Tendenz vorwaltend, den schwer belasteten Grundbesitzer zu entlasten, auch dem kleinen Manne, dem Kleingewerbetreibenden, zu helfen und durch die indirecte Steuer größere Kreise heranzuziehen.

Ich bin kein Freund der indirecten Steuer, habe das bei verschiedenen Gelegenheiten ausgesprochen, allein diese Gesichtspunkte waren solche, die gewiß einen hohen Grad von Berechtigung gehabt haben. Hier liegt die Frage ganz anders: weil die Hausbesitzer in Leoben eine kleine Umlage bezahlen wollen, soll eine verhältnißmäßig hohe Biersteuer eingeführt werden, für welche hauptsächlich die besitzlose, ärmere Bevölkerung herangezogen werden soll. Eines schickt sich nicht für Alles!

Auch möchte ich dem Herrn Abgeordneten Endres gegenüber nochmals betonen, daß die Verhältnisse zwischen Marburg, Pettau und Leoben nicht gleiche sind. Ich möchte nur ein Moment herausgreifen: Leoben hat die Biersteuer eingeführt, um die Gemeindeumlage von 47 Percent auf 40 Percent herunterzusetzen, Marburg und Pettau aber haben dieselbe eingeführt, nicht um die bestehenden Umlagen herunterzusetzen, sondern um diese Umlagen nicht empfindlich erhöhen zu müssen, das ist ein bedeutender Unterschied! Ich glaube überhaupt, die Herren Hausbesitzer in Leoben haben keine Ursache, sich so zu echauffiren. Was soll durch die Biersteuer hereingebracht werden? 5.250 fl. bei Erhebung von 70 kr. per Hektoliter. Werden nur 50 kr. eingehoben, so bedeutet dies einen Ausfall in der Einnahme von 1.500 fl., und bei 40 kr. einen solchen von 2.200 fl. pro Jahr.

Kann dieser Ausfall den Haushalt der Gemeinde oder die Verhältnisse der Hausbesitzer von Leoben, die bekanntlich im Allgemeinen wohlhabend sind, irgendwie in Unordnung bringen? Gewiß nicht.

Ich habe aus der ganzen Debatte und namentlich aus der Rede des Herrn Abgeordneten Endres zu meinem Bedauern entnommen, daß mit einer gewissen Verbitterung gegen den Landes-Ausschuß gesprochen wird, weil man meint, daß nicht mit gleichem Maße gemessen worden sei (Abg. Endres: So ist es auch!), und dieser Anschauung muß ich am Schlusse meiner Rede entgegentreten. Es ist nicht richtig, daß den Landes-Ausschuß und in Uebereinstimmung mit ihm den Sonder-Ausschuß bei Beurtheilung dieser Frage Mißgunst, Uebelwollen oder überhaupt ein anderes, nicht rein sachliches Motiv geleitet hat. Der Antrag kann auch nicht als eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden, welches von mir und dem ganzen

Haufe vollkommen anerkannt und gewürdigt wird, gedeutet werden; allein ich muß auch für das hohe Haus nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht in Anspruch nehmen, solche Vorlagen, bei welchen es sich um Einhebung höherer Umlagen oder Zuschläge zu indirecten Steuern handelt, nicht nur nach dem ziffermäßigen Erfordernisse, sondern auch auf ihre Zweckmäßigkeit und auf finanz- und socialpolitische Momente zu prüfen. Eine gleichmäßige Heranziehung und Belastung der Steuerträger ist nicht bloß Aufgabe und Pflicht des Staates, sondern auch der Gemeinden.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann der Landtag nicht zugeben, daß die ärmere Bevölkerung oder einzelne Classen im ungleichmäßigen und ungerechten Ausmaße zur Steuerleistung herangezogen werden, um die besitzende Classe zu entlasten.

Wenn Sie, hochverehrte Herren, zugestehen, daß das Haus in diesen Richtungen eine Vorlage zu prüfen berechtigt und verpflichtet ist, wofür ich in Analogie den § 72 der Gemeinde-Ordnung anführe, welcher besagt, daß, wenn gewisse Auslagen nur dem Orte oder den Bewohnern eines solchen zu Gute kommen, dieselben aus dem allgemeinen Voranschlage der Gemeinde auszuscheiden und in einen besonderen Voranschlag für den betreffenden Ort zusammenzufassen und von diesen Bewohnern zu zahlen sind, müssen Sie dem Antrage des Landes-Ausschusses und damit in Uebereinstimmung dem Antrage des Sonder-Ausschusses beipflichten. Für die Auffassung, daß man mit irgend einem Uebelwollen oder wegen Mangel an Sympathie gegen die Stadt Leoben vorgegangen sei, entfällt jeder Anhaltspunkt, und gegen einen solchen Vorwurf möchte ich mich im Namen des Sonder-Ausschusses, dessen Anträge ich vertrete, verwahren.

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme vorstehender Anträge, welche ich nochmals verlese (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Leoben wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse die Einhebung einer Bier- und Branntweinaufgabe für die Jahre 1893, 1894 und 1895 bewilligt.

Diese Aufgabe beträgt beim Branntweine 2 Kreuzer per Hektoliter und Grad der 100theiligen Alkohometerscala, beim Bier für das Jahr 1893 50 Kreuzer, für die Jahre 1894 und 1895 je 40 Kreuzer per Hektoliter.

Diese Auflagen dürfen weder bei der Einfuhr in das Stadtgebiet, noch bei der Erzeugung dasselbst, sondern nur beim Verbrauche eingehoben werden.“

Landeshauptmann: Ich werde das erste Alinea des Antrages des Gemeinde-Ausschusses zur Abstimmung bringen, dann den Antrag des Abgeordneten Endres; im Falle derselbe die Majorität nicht erlangt, das zweite und dann das dritte Alinea des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.

(Der Antrag des Abgeordneten Endres wird abgelehnt, die Anträge des Gemeinde-Ausschusses werden dagegen angenommen.)

Wir kommen nun zur Petition Nr. 121. Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses lautet:

„Durch diesen Beschluß findet auch die Petition Nr. 121 der Stadtgemeinde Leoben, um Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Branntweinaufgabe im vollen angestrebten Umfange, ihre Erledigung.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

(Die Sitzung wird um 1 Uhr 35 Minuten unterbrochen; nach Wiederaufnahme derselben um 1 Uhr 50 Minuten):

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Lambrecht um Einhebung einer besonderen Umlage von 40 Percent für den Markt St. Lambrecht. (Beilage Nr. 138.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Rink (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Gemeinde-Ausschuß der Ortsgemeinde St. Lambrecht hat in seiner Sitzung vom 2. November v. J. den Voranschlag für das Jahr 1893 berathen und die Bedeckung des Erfordernisses der Ortsgemeinde durch eine Gemeindeumlage von 43 Percent beschlossen. Außerdem wurde zur Deckung jener Erfordernisse, die nur den Markt St. Lambrecht betreffen, die Einhebung einer besonderen Umlage von 40 Percent, somit für die Marktgemeinde die Einhebung einer Umlage von 83 Percent beschlossen.

Gegen diesen Beschluß wurde keine Einwendung erhoben und sind auch die gesetzlichen Förmlichkeiten nach jeder Richtung erfüllt.

Nach dem Voranschlage belaufen sich die Ausgaben der Marktgemeinde auf . . . 1.251 fl. 17 fr.
die Einnahmen auf . . . 745 „ 63½ „
somit verbleibt ein Abgang von . 505 fl. 53½ fr.,
welcher durch die Einhebung einer besonderen Umlage

von 40 Percent auf die in der Marktgemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen per 761 fl. 17 fr. mit dem Betrage per 304 fl. 46 fr. gedeckt werden soll, wonach sich noch ein Abgang von 201 fl. 07½ fr. herausstellt.

Bezüglich dieses Voranschlages ist zu bemerken, daß das Steueramt Neumarkt, welches um die Bekanntgabe der Steuer im Markte St. Lambrecht angegangen wurde, über die Steuervorschriftung für den Markt eine Aufklärung zu geben nicht in der Lage war, nachdem der Markt für das Jahr 1892 die besondere Steuer für den Markt selbst eingehoben hat.

Dagegen hat der Gemeinde-Ausschuß über weitere Requisition dem Landes-Ausschusse angezeigt, daß die Steuern, welche den Markt St. Lambrecht treffen, 761 fl. 17 fr. und nach Ausscheidung der Grundsteuer 638 fl. 46 fr. betragen. Der Landes-Ausschuß ist der Meinung, daß die Umlagen für den Markt auf die Steuern exclusive der Grundsteuer umgelegt werden sollen, daher von der Steuervorschriftung der auf die Grundsteuer entfallende Betrag ausgeschieden wurde.

Es stellt sich die Sache folgendermaßen, daß zur Deckung des Abganges per 505 fl. 53½ fr. durch die Einhebung einer 40percentigen Umlage auf die Steuer des Marktes ein Betrag von 255 fl. 38 fr. einkommt, daher im Entgegenhalte zum ganzen Abgange noch ein solcher von 250 fl. 15½ fr. bleibt.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten stellt in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem innerhalb der Ortsgemeinde St. Lambrecht liegenden Markte St. Lambrecht wird zur Bedeckung der Erfordernisse für Einrichtungen des Marktes zu der für die Ortsgemeinde St. Lambrecht vorgeschriebenen 43 percentigen Gemeindeumlage, noch die Einhebung einer Umlage von 40 Percent auf sämtliche, vom daselbst gelegenen Hausbesitze, von den allort betriebenen Gewerbsunternehmungen und vom Einkommen der Ortsbewohner zu entrichtenden directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen, mit Ausnahme der Grundsteuer, für das Jahr 1893 bewilligt.“

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Ich gestehe, daß ich es etwas eigenthümlich gefunden habe, daß das Steueramt die Daten, welche von demselben gewünscht wurden, nicht selbst gegeben hat. Ich glaube, daß das Steueramt in der Lage gewesen wäre, diese Daten zu liefern, und kann mir noch beifügen, daß ich die Anschauungen, die von Seite des geehrten Landes-Ausschusses rücksichtlich der Einhebung der Umlage ausge-

prochen wurden und welchen der Gemeinde-Ausschuß zugestimmt hat, für vollkommen berechtigt halte. Ich werde daher, wenn diese Frage weiter zur Verhandlung kommt, auch von meinem Standpunkte dahin wirken, daß die Finanzbehörden diesen Standpunkt einhalten.

Rücksichtlich dieser Umlage kann ich nur erklären, daß dagegen keine Einwendung erhoben wird, nachdem ich wohl voraussetzen muß, daß die Bestimmungen des § 75 vollkommen eingehalten worden sind.

Berichterstatter Dr. **Pink**: Ich habe, anknüpfend an die Worte Sr. Excellenz des Herrn Statthalters, nur beizufügen, daß der Landes-Ausschuß, nachdem das Steueramt erklärt hat, die Summe der Steuervorschreibung für den Markt nicht angeben zu können, sich in dieser Richtung an die Finanz-Landesdirection gewendet hat, und daß zu erwarten steht, es werden durch diese Behörde die erforderlichen Aufträge an das Steueramt ergehen.

Was die Art der Einhebung dieser Umlage betrifft, so stimme ich mit Sr. Excellenz darin überein, daß auch diese Umlage im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 15. Jänner 1873 durch das Steueramt einzuhoben ist.

(Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die **Anträge des Finanz-Ausschusses über Petitionen.**

Ich ersuche den Herrn Abg. **Endres**, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Endres** (von der Tribüne): Der Finanz-Ausschuß stellt den Antrag, über die Petitionen Nr. 88 des Josef Ivan, Oberlehrers, um Gewährung einer Pensionserhöhung;

Nr. 152 der Amalia Jamšek, Schuldirectors-Witwe, um Gewährung einer Pensionserhöhung;

Nr. 89 des Johann Horina, Oberlehrers, um Erhöhung seines Pensionsbezuges;

Nr. 85 des Gabriel Postružnik, pensionirten Lehrers, um Erhöhung seiner Pension;

Nr. 53 des Johann Spitzer, um Pensionserhöhung; und

Nr. 125 des Sebastian Sirk, Oberlehrers, um Erhöhung seiner Pension — den Antrag (liest):

„Diese Petitionen werden dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe bei vorhandener besonderer Würdigkeit zu bewilligen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der Petition Nr. 95 des Franz Hatle, Directors der Landes-Bürgerschule in Graz, um Zuerkennung der 5. Quinquennalzulage, wird beantragt (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ferner stellt der Finanz-Ausschuß über die Petitionen Nr. 127 des Lehrkörpers der Volksschulen zu Radkersburg, um Versetzung dieser Schulen in die II. Gehaltsklasse;

Nr. 91 des Lehrkörpers der Volksschule Judendorf-Seegraben, um Einreihung dieser Schule in die I. Gehaltsklasse; und

Nr. 158 der Gemeindevertretung Pichl bei Aufsee, um Versetzung der Schule in die II. Gehaltsklasse — den Antrag (liest):

„Diese Petitionen werden dem Landes-Ausschusse zur wohlwollenden Würdigung und Erledigung im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 132 des Josef Bez, Volksschuldirectors, um Gewährung der fünften Dienstalterszulage und Einrechnung derselben in den Ruhegenuß, wird der Antrag gestellt (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Bezüglich der Petitionen Nr. 97 des Johann Schopp, pensionirten Oberlehrers, um Erhöhung seines Ruhegehaltes; und

Nr. 52 der Elise Schwagula, pensionirten Volksschullehrerin, um Erhöhung ihres Ruhegehaltes — beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Diese Petitionen werden abgewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 69 des Vorstandes des Privat-Pensions-Institutes für Witwen und Waisen der Volksschullehrer Steiermarks, um eine Unterstützung, stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag auf Gewährung einer Subvention von 100 fl. gleich dem Vorjahre auf Grund des Voranschlages Cap. VI, Tit. 7, Post 4: „außerordentliches Erforderniß“.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ueber die Petition Nr. 93 des Grazer Ferien-Colonie-Vereines, um Gewährung einer Subvention, beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

„Dem Grazer Ferien-Colonie-Vereine wird gleich dem Vorjahre auf Grund des Voranschlages Cap. VI, Tit. 7, Post 4: „außerordentliches Erfordernis“ eine Subvention von 150 fl. bewilligt.“
(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Petition Nr. 131 des Professoren-Collegiums der medicinischen Facultät an der k. k. Karl Franzens-Universität, um Wiedererrichtung der Landes-Findelanstalt.

Berichterstatte des Finanz-Ausschusses Dr. Rienzl (von der Tribüne): Das Professoren-Collegium der medicinischen Facultät der k. k. Karl Franzens-Universität in Graz petitionirt in der Petition Nr. 131 um Wiedererrichtung der im Jahre 1872 aufgehobenen Landes-Findelanstalt, und zwar bittet dasselbe, daß diese Wiedererrichtung mit thunlichster Beschleunigung durchgeführt werde.

In der Petition ist dargestellt, daß die im Jahre 1872 erfolgte Aufhebung der Findelanstalt eine durchaus verfehlte Maßregel war, die weder moralisch, noch finanziell den gehofften Erfolg gehabt hätte.

Es sei das Land durch die Findelkosten, welche es jetzt an andere Kronländer zu bezahlen hat, nun viel schwerer belastet, als dies vor Aufhebung der Landes-Findelanstalt der Fall gewesen sei. Es sei bereits in der Pflege und Wartung der großen Anzahl unehelicher Kinder eine humanitätswidrige Verschlechterung eingetreten; der Unterricht in der Geburtshilfe, dieser außerordentlich wichtigen Disciplin, der sowohl für die Aerzte, als auch für die Hebammen in Graz auf das Beste ertheilt werden solle, sei durch Entziehung des Unterrichtsmateriales auf das Neueste geschädigt worden.

Weiter bezieht sich die Petition darauf, daß schon im Jahre 1884 sowohl die hohe Regierung, als auch die Stadt Graz in warmer und eindringlicher Weise für die Wiedererrichtung der Findelanstalt eingetreten sei. Der Finanz-Ausschuß war natürlich nicht in der Lage, die für die Wiedererrichtung der Landes-Findelanstalt sprechenden Gründe im Detail zu erwägen und zu prüfen.

Es sind auch in der Petition diejenigen Gründe, welche seinerzeit für die Aufhebung der Landes-Findelanstalt geltend gemacht wurden, nicht in ausreichender Weise dargestellt worden.

Wenn aber auch nur die Hauptgründe, die in der Petition geltend gemacht sind, auf Richtigkeit und Wahrheit Anspruch machen können — was nach der Eigenschaft der Petitionirenden vorausgesetzt werden muß, — so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß

diese Gründe allerdings wichtiger und beachtenswerther Natur sind.

Der Finanz-Ausschuß hätte fürchten müssen, gegen eine Gewissenspflicht zu verstoßen, wenn er die ad acta-Legung der Petition beantragt hätte.

Der Finanz-Ausschuß hat die Ueberzeugung gewonnen, daß die Gründe, welche hier angeführt sind, jedenfalls sehr eingehende sind und eine sorgfältige Erwägung und Erhebung verdienen.

Mit Rücksicht hierauf kommt er zu dem Antrage:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.“

Statthalter Freiherr von Rübeck: Es ist vom geehrten Herrn Redner darauf hingewiesen worden, daß diese Petition eine Reihe von Momenten enthält, welche für die Wiedererrichtung der Landes-Findelanstalt sprechen. Ich glaube, die geehrten Mitglieder des hohen Hauses sind alle im Besitze dieser Petition, und kann mich daher auf deren Inhalt berufen; ich möchte den geehrten Landes-Ausschuß bitten, falls der Antrag angenommen werden wird, diesem Gegenstande eine eingehende Würdigung entgegenzubringen, da die Frage in gar mancher Richtung von großer Bedeutung ist.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die **Anträge des Eisenbahn-Ausschusses über Petitionen.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatte, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatte des Eisenbahn-Ausschusses Dr. Heilsberg (von der Tribüne): Der Eisenbahn-Ausschuß stellt über die Petition Nr. 165 der Stadtgemeinde Marburg um Herstellung der Bahn Wies-Marburg und der directen Linie Pettau-Marburg den Antrag (liest):

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur eingehendsten Würdigung und Berichterstattung zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Es sind mir zwei Interpellationen der Herren Dr. Dežko, beziehungsweise Morre, an Seine Excellenz den Herrn Statthalter übergeben worden, die ich morgen zur Verlesung bringen werde.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Dienstag den 2. Mai 1893 um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanz-Ausschusses über Beilage 1, Rechnungs-Abschluß der steiermärkischen Landesfonde pro 1891. (Beilage Nr. 158.)

2. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Anträge des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 83, betreffend die Vollendung des Museumbaues und des Baues der Bibliothek am Joanneum zu Graz. (Beilage Nr. 156.)

3. Bericht des combinirten Finanz- und Landes-cultur-Ausschusses über den Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36 (Seite 38—57), betreffend die Flußregulierungs-Arbeiten in Steiermark. (Beilage Nr. 135.)

4. Bericht des Finanz-Ausschusses über die Anträge des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 81, betreffend die Erzielung einer regelmäßigen Einberufung des Landtages. (Beilage Nr. 150.)

5. Bericht des Finanz-Ausschusses zu den Anträgen des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage 38 de 1892/93, betreffend die Errichtung eines statistischen Landesamtes. (Beilage Nr. 151.)

6. Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 140, auf Abänderung des Gesetzes vom 23. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 22, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarischen Straßen und Wege unter Vorlage eines Gesetzentwurfes. (Beilage Nr. 159.)

7. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, Seite 183, betreffend die Gemeinde- und Bezirkssparcassen und Vorschußvereine. (Beilage Nr. 160.)

Ich habe zu verkünden, daß der Finanz-Ausschuß um halb 5 Uhr Nachmittag eine Sitzung hält.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hält heute Nachmittag um halb 5 Uhr eine Sitzung.

Morgen Dienstag um 9 Uhr Vormittag findet die Fortsetzung der Schutzimpfung der Schweine gegen Rothlauf in der Landes-Hufbeschlags-Lehranstalt statt.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 10 Min. Nachmittag.)